



Inhaltsverzeichnis der virtuellen AGT-Tasche:

- AGT-InfoBOARD
- Allgemeine Informationen über die AGT
- Verteilung der Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)
- Veranstaltungsportfolio und Programm(e)
- Tagungsberichte
- AGT-Mitgliedsantrag
- Antrag für Mitglieder auf Nutzungsüberlassung des AGT-Logos
- Bücherinfos

AGT – InfoBOARD



Folgen Sie der AGT auch auf in:
[AGT - Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.](#)



DEUTSCHER
NOTARVEREIN

Anmeldung ab sofort
möglich

8. AGT-Spezialtagung

„100 Jahre Rheinische Tabelle
Tradition, Wandel und die Reform 2025“

hybrid am 14.03.2025, Köln



www.de/veranstaltungen/



AGT-Vergütungsprojekt:

Anmerkung Nr. 3 der AGT
zur angemessenen Vergütung
und Fortschreibung der DNotV-Tabelle,
mehr dazu unter:
<https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>
Fortsetzung folgt!

**Spezialliteratur für
Testamentsvollstrecker:**

[www.agt-
ev.de/presse/literaturspiegel/](http://www.agt-ev.de/presse/literaturspiegel/)

Mitglieder und Zertifizierte der AGT

Das steigende Interesse an der AGT und damit an der Testamentsvollstreckung spiegelt die steigende Bedeutung der Testamentsvollstreckung als erbrechtliches Gestaltungsmittel in Deutschland wider.



In den vergangenen 5 Jahren stieg die Zahl der AGT-Mitglieder und zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT) um >50%



**Haben Sie Fragen aus Ihrer Praxis
als Testamentsvollstrecker?**

> Finden Sie hier „Themen und Kontakte“:

<https://www.agt-ev.de/themen-und-kontakte/>

>> Oder Antworten.

Denn als AGT-Mitglied haben Sie zudem Zugriff auf >130 Präsentationen/ Skripte.

Mehr dazu unter www.agt-ev.de/mitgliedschaft/



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.



25 Jahre AGT (2022)

Die **AGT e.V.** blickt nicht nur auf eine mittlerweile **über 25-jährige** Erfolgsgeschichte auf dem **Gebiet der Testamentsvollstreckung** zurück, sondern mit Elan und Motivation in die Zukunft. Denn im Zuge immer komplizierter werdender Familien- und Vermögensverhältnisse hat die Testamentsvollstreckung als erbrechtliches Gestaltungsmittel stark an Bedeutung gewonnen.

Wer ist die AGT?

Die vor nunmehr 27 Jahren im Frühjahr 1997 in Bonn gegründete Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. ist ein Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, die das Amt des Testamentsvollstreckers ausüben oder sich berufsbedingt häufig mit Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge beschäftigen. Sie ist die einzige **interdisziplinäre Vereinigung** von Vertretern der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe, der Banken, Sparkassen und Vermögensverwalter sowie von Privatpersonen mit besonderen Erfahrungen und Interessen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung in Deutschland.

In ihr haben sich bereits über **570 Mitglieder** zusammengeschlossen, die die Belange einer professionellen Testamentsvollstreckung fördern wollen.

Die AGT versteht sich als **berufsständische Interessenvertretung**. Sie ist Institution zum Gedanken- und Informationsaustausch ihrer Mitglieder, zur öffentlichen Meinungsbildung sowie zur Fortentwicklung des Rechts. Hierzu dienen die Tagungen der AGT, die Veranstaltungen des Arbeitskreises Stiftungen, die Tätigkeit der übrigen Arbeitskreise, zahlreiche Vortragsveranstaltungen, an denen Mitglieder der AGT mitwirken sowie das Internetforum. In den Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Stiftungsrechts und der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz hat die AGT ihre Sachkompetenz eingebracht.

Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache. Vertrauen wird in der wirtschaftlich und juristisch komplizierten Umwelt von heute mehr denn je durch Qualifikation und soziale Kompetenz geprägt. Im Sinne des aktiven Verbraucherschutzes hat die AGT daher **Richtlinien zur Zertifizierung von Testamentsvollstreckern** beschlossen. Nur wer eine

VORSTAND i.S.d. § 26 BGB: RA EBERHARD ROTT (VORS.),
RA NORBERT SCHÖNLEBER (STV.), STB PETER H. MEIER (STV.)
GESCH.-F.: TANJA VEHRESCHILD

CELSIUSSTRASSE 43 * 53125 BONN * TELEFON (0228) 1844-290 * TELEFAX (0228) 1844-2909
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE * DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER@AGT-EV.DE
EINGETRAGEN BEIM AMTSGERICHT BONN, NR. VR 7252



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

fundierte Ausbildung aufweist, eine bestimmte juristische Qualifikation erfüllt, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge aufbringt, sich regelmäßig fortbildet, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unterhält und diese Voraussetzungen der AGT gegenüber regelmäßig nachweist, kann **von der AGT zertifizierter Testamentsvollstrecker** werden. Unter www.testamentsvollstreckerliste.de werden bereits **über 1100 Testamentsvollstrecker (AGT)** geführt.

Von der verbotenen Tätigkeit zum modernen Dienstleistungsangebot

Von der verbotenen Tätigkeit für Banken und Steuerberater zum modernen Dienstleistungsangebot, so könnte man die jüngere **Geschichte der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung** kurzgefasst umschreiben.

Anfang 1997 trafen auf Initiative eines Volkswirtes, des späteren und leider viel zu früh verstorbenen Generalsekretärs der AGT, Herrn Dr. Wolfgang Deuker, einige ambitionierte Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Banker in Bonn zusammen. Sie alle waren von der Idee getragen, dass eine professionelle Nachlassabwicklung, wie sie beispielsweise in den USA möglich ist, auch in Deutschland sinnvoll erscheint. In einer Zeit immer werthaltiger Nachlässe und immer komplexerer Familienstrukturen führen Fehler bei der Gestaltungsplanung und Streit bei der Nachlassabwicklung zu enormen wirtschaftlichen Schäden.

Von der Idee bis zur **Gründung der AGT** als berufsständischer Interessenvertretung aller an der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung interessierten Berufsgruppen vergingen nur wenige Wochen. Die Rechtslage in jener Zeit war für den geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker eindeutig: er musste Rechtsanwalt sein. Die Bedürfnisse der Praxis waren aber schon damals andere. Die künftigen Erblasser suchen eine Vertrauensperson, und diese können dann ebenso gut Banker, Steuerberater oder einer anderen vermögensverwaltenden Berufsgruppe zugehörig sein.

Eine der ersten Aufgaben der AGT bestand daher darin, mit dem sog. „**Bonner Modell der AGT**“ eine Möglichkeit zu entwickeln, die bestehenden rechtlichen Restriktionen mit den praktischen Bedürfnissen der Erblasser in Einklang zu bringen.



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Auf der Herbsttagung der AGT im Jahr 2001 wurde das Bonner Modell der Kooperationsvollstreckung zwischen Rechtsanwälten und geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckern anderer Professionen vorgestellt. Mit diesem Modell nahm die AGT eine Rechtsentwicklung vorweg, die der Bundesgerichtshof in Zivilsachen drei Jahre später bestätigte: der geschäftsmäßige Testamentsvollstrecker muss nicht Rechtsanwalt sein, wenn im Rahmen der Testamentsvollstreckung rechtliche Probleme auftreten, muss er einen Rechtskundigen hinzuziehen.

Nahezu zeitgleich stellte der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung vor neue Herausforderungen. Erklärtes Ziel des im September 2004 vorgelegten Referententwurfes für ein **Rechtsdienstleistungsgesetz** war es, den Markt der professionellen Testamentsvollstreckung jedermann zugänglich zu machen, unabhängig von einer Ausbildung, unabhängig von praktischen Erfahrungen und unabhängig vom Bestehen einer Versicherung für den Fall von Vermögensschäden. Der Gesetzgeber will es dem freien Spiel der Kräfte überlassen, welcher Testamentsvollstrecker sich auf dem Markt durchsetzt. Grundsätzlich ist diese Idee sicher begrüßenswert und entspricht dem allgemeinen gesellschaftlichen Verständnis. Bei der Testamentsvollstreckung versagt sie jedoch. *„Der Markt schafft keine Moral und keine Werte“*, wie Altkanzler Helmut Schmidt anlässlich einer Laudatio auf Berthold Beitz sagte, der sicherlich zu Deutschlands bekanntesten Testamentsvollstreckern gehörte. Der Erblasser will aber gerade konkrete Moral- und Wertvorstellungen durchsetzen, wenn er eine Testamentsvollstreckung anordnet. Und er hat, so bitter es auch klingt, keine zweite Chance, wenn sein Testamentsvollstrecker versagt.

3

Die Einwände stießen auf taube Ohren. Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der Gesetzgeber die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ohne Ausbildung, Versicherung und praktische Erfahrung ermöglicht. Die AGT reagierte im Vorgriff auf dieses Gesetz mit ihren im Frühjahr 2006 verabschiedeten **Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern.**

Diese Richtlinien setzten Mindeststandards in Ausbildung, Versicherung, Erfahrung und Fortbildung geschäftsmäßig agierender Testamentsvollstrecker.

In der Folge lösten sie eine **Qualitätsoffensive** bei den Testamentsvollstreckern aus. Am 15.09.2006 konnte den ersten Rechtsanwälten und Steuerberatern die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ verliehen werden. Seither ist ihre Zahl



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

kontinuierlich gewachsen. Auch Kreditinstitute haben das Zertifizierungsangebot angenommen. Erstmals standen sich damit Angehörige verschiedener Berufsgruppen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung auf Augenhöhe gegenüber.

Diese Qualitätsoffensive der geschäftsmäßigen Testamentsvollstrecker wurde von Anfang an in der Öffentlichkeit positiv wahrgenommen. Der Westdeutsche Rundfunk berichtete bereits im Folgejahr von einem sich entwickelten „Berufsbild Testamentsvollstrecker“.

Bis heute hat sich die Testamentsvollstreckung zu dem hin entwickelt, was sie – *richtig gestaltet und umgesetzt* – als Rechtsinstitut so wichtig macht: einem **modernen Mittel der Vermögensnachfolgegestaltung** bei der Gestaltung von Unternehmensnachfolgen, bei anspruchsvollen Aufgaben des Estate Planning sowie bei schwierigeren und immer komplexer werdenden privaten Vermögensverhältnissen.



Gleichzeitig hat sich die **AGT** – als Ausrichter der bundesweit führenden Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung, dem **„Deutschen Testamentsvollstreckertag“** – zu einer festen Institution der gehobenen Testamentsvollstreckung entwickelt. Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren gehört sie zu den anzuhörenden Verbänden.

Der von der AGT herausgegebene **Tagungsband** zum Deutschen Testamentsvollstreckertag fasst die Entwicklung auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung eines ganzen Jahres zusammen und hat seinen festen Platz in der Bibliothek der Obersten Gerichte und des Bundesgerichtshofes gefunden.

Seit 2021 ist der Tagungsband auch digital erhältlich. Für AGT-Mitglieder sind alle Tagungsbände kostenfrei. Mehr zum Tagungsband unter <https://www.agt-ev.de/presse/tagungsband/>





ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGE E.V.

Das **OLG Hamm** stellte im Jahr 2017 die Kenntnisse und Fähigkeiten eines durch die AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers in diesem Bereich sogar über die eines normalen Fachanwaltes für Erbrecht.

Nichtsdestotrotz ist die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung einem **ständigen Wandel** unterlegen und **stellt heute mehr denn je eine Herausforderung für jeden Testamentsvollstrecker** dar. Zunehmend komplexer werdende Familienverbände und Vermögensstrukturen im In- und Ausland, aber auch sich schneller ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen machen die Testamentsvollstreckung anspruchsvoll, schwierig und zeitaufwändig und zugleich immer bedeutender.

Vermögensanlageentscheidungen, die Bewältigung von Aufgaben aus dem Bereich des digitalen Nachlasses, die Behandlung besonderer Nachlässe, wie z.B. Immobilien, Kunst, Antiquitäten, Versicherungen oder etwa Tiere, Nachlässe im Ausland, aber auch moderne Formen der Verwertung von Vermögensgegenständen, wie beispielsweise die Nutzung des ‚Stagings‘ von Immobilien – um nur einige wenige zu nennen, sind Herausforderungen, die ein **moderner Testamentsvollstrecker zu bewältigen hat und für die es einer qualifizierten Ausbildung, stetigen Fortbildung und eines wachsenden Netzwerkes bedarf.**

5

Links zur AGT-Webseite (www.agt-ev.de):

> Zu den AGT-Richtlinien: <https://www.agt-ev.de/zertifizierung/zertifizierungsrichtlinien/>

> Zu der AGT-Mitgliedschaft: <https://www.agt-ev.de/mitgliedschaft/>

> Zum Deutschen Testamentsvollstreckertag:

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/>

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/bildergalerie/>

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/naechster-termin/>



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Interesse an den Themen **Testamentsvollstreckung, Erbrecht, Steuerrecht, Nachlassverwaltung, Unternehmensnachfolge, Estate Planning oder Stiftungsrecht?**
Dann folgen Sie uns auf Social Media, besuchen die AGT-Webseite oder direkt die AGT-Veranstaltungen ([www. https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/](https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/)).



6

Mit über **4.000 Mitgliedern** stellte die **XING-Gruppe der AGT** die mitgliederstärkste Gruppe im Bereich des Erbrechts und der Vermögensnachfolge dar. Seit Löschung aller Gruppen durch XING Anfang 2023 ist die AGT mit einer Unternehmensseite auf **LinkedIn** vertreten.



>> Folgen Sie uns auf unserer Unternehmensseite unter: [AGT - Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V.](#)



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Zertifizierung von Testamentsvollstreckern

Die **Entscheidungen des Bundesgerichtshofs** in Zivilsachen vom 11.11.2004 (I ZR 213/01 sowie I ZR 182/02) stellen klar, dass die Übernahme von Testamentsvollstreckungen nach geltendem Recht nicht an besondere Qualifikationsvoraussetzungen in der Person des Testamentsvollstreckers geknüpft ist. Auch eine Versicherung gegen Schäden, die der Testamentsvollstrecker an dem von ihm verwalteten Vermögen anrichten könnte, wird nicht für erforderlich gehalten. Sind im Rahmen der Testamentsvollstreckung Rechtsfragen zu klären muss der nicht kundige Testamentsvollstrecker Rechtsrat einholen. Mit den hierfür anfallenden Kosten wird der Nachlass – zusätzlich zum Testamentsvollstreckerhonorar – belastet.

Mit dem am 01.07.08 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz hat der **Gesetzgeber** die geschäftsmäßige Testamentsvollstreckung ausdrücklich aus dem Anwaltsvorbehalt ausgenommen, die Testamentsvollstreckung durch jedermann explizit ermöglicht und es damit dem freien Wettbewerb überlassen, ungeeignete Testamentsvollstrecker auszusondern

7

Damit der Testierende in Zukunft nicht schutzlos unkontrollierbaren Selbstanpreisungen der verschiedensten Anbieter von Testamentsvollstreckungen ausgeliefert ist, hat die **AGT Richtlinien zur Zertifizierung* von Testamentsvollstreckern** entwickelt. Von der AGT geprüfte renommierte Fortbildungsinstitute führen die Zertifizierungslehrgänge durch. Die AGT überwacht die ständige Fortbildung der zertifizierten Testamentsvollstrecker. Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und hinreichende Berufserfahrung ist selbstverständliche Voraussetzung für die Zertifizierung eines Testamentsvollstreckers. Die aktuell über 1100 von der AGT zertifizierten Testamentsvollstrecker werden in einem Testamentsvollstreckerregister geführt und unter www.testamentsvollstreckerliste.de sowie auf der AGT-Webseite www.agt-ev.de mit ihrer Qualifikation und ihren Kontaktdaten veröffentlicht.

*einschbar unter www.agt-ev.de. Dort findet sich unter ‚Zertifizierung‘ auch die Entscheidung des BGH [I ZR 113/10] vom 09.06.2011 zu den Voraussetzungen der Führung der Bezeichnung im Rechtsverkehr.



ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Mitglieder und Zertifizierte der AGT

Das steigende Interesse an der AGT und damit an der Testamentsvollstreckung spiegelt die steigende Bedeutung der Testamentsvollstreckung als erbrechtliches Gestaltungsmittel in Deutschland wider.



In den vergangenen 5 Jahren stieg die Zahl der AGT-Mitglieder und zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT) um >50%



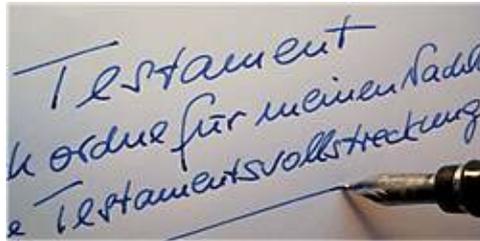
VORSTAND i.S.d. § 26 BGB: RA EBERHARD ROTT (VORS.),
RA NORBERT SCHÖNLEBER (STV.), STB PETER H. MEIER (STV.)
GESCH.-F.: TANJA VEHRESCHILD

CELSIUSSTRASSE 43 * 53125 BONN * TELEFON (0228) 1844-290 * TELEFAX (0228) 1844-2909
WWW.AGT-EV.DE * INFO@AGT-EV.DE * DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER@AGT-EV.DE
EINGETRAGEN BEIM AMTSGERICHT BONN, NR. VR 7252



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLESTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

Kein Testament ohne Testamentsvollstreckung



1. Einführung

Sorgfältige Nachlassplanung ist erforderlich, damit der letzte Wille erfüllt wird. Es besteht nach dem Tod keine Kontrolle. Deshalb muss ein „**Schiedsrichter**“ her, der **Testamentsvollstrecker**, geregelt in den §§ 2197 – 2228 BGB. Eine Missachtung des Testaments durch die Erben wird dadurch verhindert.

2. Möglichkeiten der Testamentsvollstreckung

Doppelte **Schutzfunktion**: Der Erbe kann über den Nachlass nicht verfügen. Das Recht steht dem Testamentsvollstrecker zu. Zum Schutz der Erben ist den Gläubigern der Zugriff auf den Nachlass nicht gestattet.

3. Notwendigkeit einer Testamentsvollstreckung

Notwendig ist die Testamentsvollstreckung vor allem in den folgenden Fällen:

- Es sind Erbstreitigkeiten zu befürchten -
- Das Testament enthält Auflagen und Bedingungen, die zu überwachen sind -
- Der im Testament Bedachte ist verschuldet und Zugriffen von Gläubigern ausgesetzt -
- Der Nachlass, z. B. ein Betrieb, soll über längere Zeit als Einheit zusammengehalten werden -
- Der Erbe ist minderjährig oder geschäftlich unerfahren -
- Bei Einrichtung eines so genannten „Behindertentestaments“ -

4. Durchführung der Testamentsvollstreckung

Die Anordnung der Testamentsvollstreckung muss wirksam unter Beachtung der gesetzlichen Formvorschriften erfolgen. Es ist sinnvoll, eine Person mit ausreichenden Rechtskenntnissen zu beauftragen. An die Einsetzung eines Ersatztestamentsvollstreckers denken!



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTS-VOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSORGEGE E.V.

5. Aufgaben des Testamentsvollstreckers

Der Regelfall ist die so genannte **Abwicklungsvollstreckung** (§§ 2203 – 2207 BGB).

Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gehören dann insbesondere:

- Erfüllung angeordneter Vermächnisse und Auflagen (§§ 2203 BGB)
- Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 BGB)
- Erfüllung der Anordnungen des Erblassers
- Eingehung von Verbindlichkeiten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses
- Durchführung der Auseinandersetzung zwischen den Erben und Aufteilung des Nachlasses
- Abgabe der Erbschaftssteuererklärung und Begleichung der Erbschaftssteuer

Möglich ist auch die **Dauertestamentsvollstreckung** bis zu 30 Jahren bzw. für die Lebenszeit des Erben oder aber die bloße **Verwaltungsvollstreckung** (§ 2209 Satz 1 BGB), z.B. bis zur Volljährigkeit des Erben.

6. Stellung des Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker hat als **Treuhänder** und Inhaber eines privaten Amtes den Erblasserwillen durchzusetzen. Es besteht ein Anspruch der Erben auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses. Der Testamentsvollstrecker hat Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf eine angemessene **Vergütung**.

7. Vergütung des Testamentsvollstreckers

Die Aufgaben der Testamentsvollstrecker werden immer anspruchsvoller und zeitaufwändiger. Dies spiegelt sich auch in der Frage der Honorierung wider. Gem. § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker für die Führung seines Amtes *„eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat“*.

Aber was heißt „angemessen“? Es gibt keine TV-Gebührentabelle mit Gesetzeskraft. Viele Berechnungsansätze sind umstritten. Das Fehlen eines konkreten Regulariums birgt Konfliktpotenzial. Am besten bestimmt der Erblasser vorab in Absprache mit dem Testamentsvollstrecker die Höhe der Vergütung. Die wohl anerkannteste – aber durchaus in die Jahre gekommene – Richtschnur zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit i.S.v. § 2221 BGB sind die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“, daher teilweise auch „Neue Rheinische Tabelle“ genannt).



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Die praxisgerechte Befassung mit dem Thema einer zeitgemäßen, angemessenen Testamentsvollstreckervergütung hat deshalb von diesen Empfehlungen auszugehen, sie erscheinen aber in Teilbereichen modernisierungswürdig. Die Anpassung der Empfehlungen an geänderten Entwicklungen hat sich die AGT im Rahmen des **AGT-Vergütungs-Projektes „Die angemessene Vergütung des modernen Testamentsvollstreckers“** zum Thema gemacht.

Mehr zu den Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge zur zeitgemäßen angemessenen Testamentsvollstreckervergütung und zugleich Fortschreibung der Empfehlungen des Deutschen Notarvereins zur Vergütung des Testamentsvollstreckers durch die AGT. (kurz: „**AGT-Anm-DNotV-E**“) unter <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>.

8. Ende der Testamentsvollstreckung

Üblicherweise endet die Testamentsvollstreckung, wenn der Nachlass verteilt und die zugewiesenen Aufgaben erledigt sind. Die Erben können den Testamentsvollstrecker nicht entlassen. Es kann lediglich beim Nachlassgericht die Entlassung beantragt werden. Das Nachlassgericht hat dem aber nur nachzugeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 2227 Abs. 1 BGB).

9. Erfolg der Testamentsvollstreckung

Der Erfolg der Testamentsvollstreckung steht und fällt mit der Person und Qualifikation des Testamentsvollstreckers. Das Amt erfordert neben fachlicher Kompetenz und Erfahrung ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Sorgfalt, Entscheidungs-, und Überzeugungskraft. Denn

>>Testamentsvollstreckung ist Vertrauenssache.



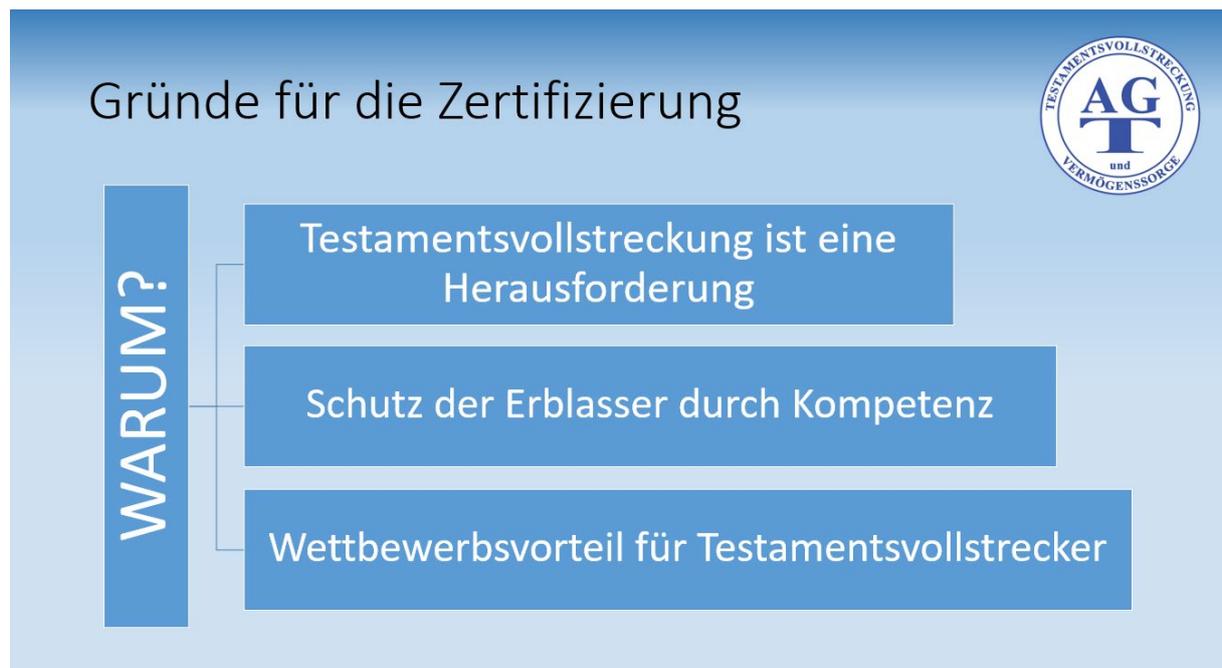
ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Zertifizierung durch die AGT

Die AGT e.V. weist aktuell bereits über 1100 von ihr zertifizierte Testamentsvollstrecker in einer im Internet veröffentlichten Liste nach: www.testamentsvollstreckerliste.de

Das Zertifikat der AGT steht für:

- Fundierte Ausbildung
- Hinreichende Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung*
- Versicherungsschutz

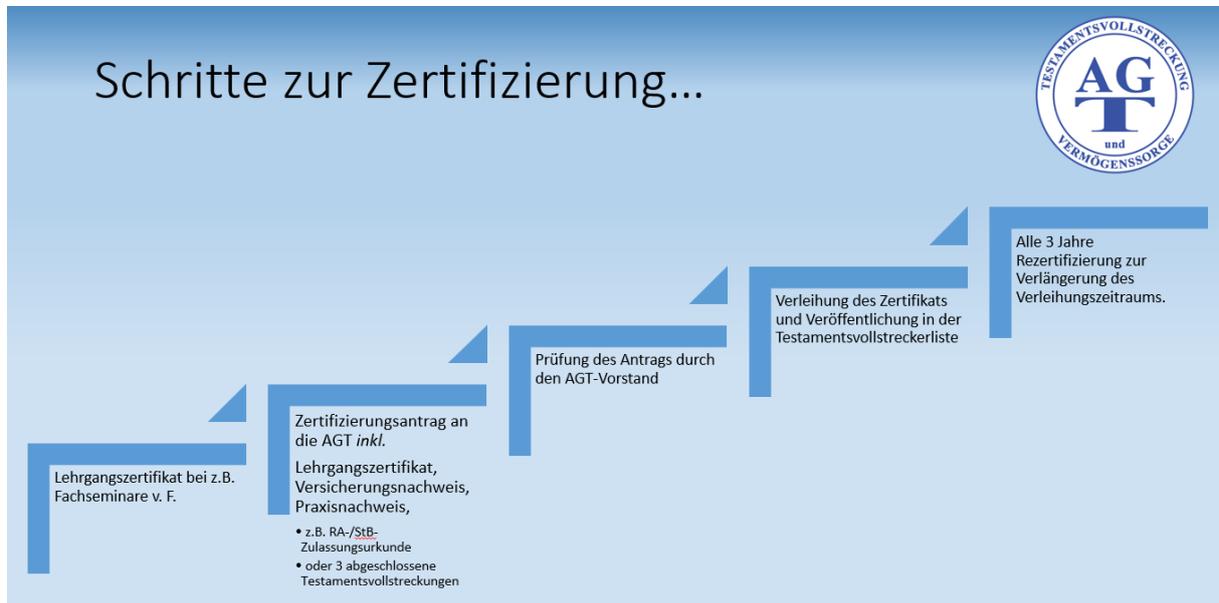


Ausführliche Informationen zur Zertifizierung unter: <https://www.agt-ev.de/zertifizierung/>

* (s. dazu auch OLG Hamm, Beschl. v. 21.03.2017, 25 W 268/16 zur Qualifikation und Fortbildungsverpflichtung eines von der AGT zertifizierten Testamentsvollstreckers, ErbR 2017, 441-442 sowie unter www.agt-ev.de/zertifizierung/rezertifizierung/)



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.



1. Erhalt des Lehrgangszertifikats zum „Zertifizierten Testamentsvollstrecker (AGT)“ durch die [Fachseminare von Fürstenberg](#) oder gem. den [AGT-RiLi](#) bzw. [Online-RiLi 2024](#)
2. Einreichung des [Zertifizierungsantrages](#) auf Verleihung der Bezeichnung „[Zertifizierter] Testamentsvollstrecker (AGT)“ bei der [Geschäftsstelle](#) der AGT, unter Berücksichtigung der im Antrag angefragten Nachweise der theoretischen Kenntnisse (AGT I-AGT III) und praktischen Fertigkeiten sowie der Unterhaltung einer Vermögenshaftpflichtversicherung und der Entrichtung einer Zertifizierungsgebühr gem. der AGT-Gebührenordnung (→) in Höhe von 350,00 EUR.
3. Prüfung des Antrags gemäß den Zertifizierungsrichtlinien der AGT durch den Vorstand der AGT.
4. Verleihung der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ in Form einer Urkunde (Zertifikat) sowie Aufnahme des Zertifizierten in die [Testamentsvollstreckerliste](#) der AGT.
5. Fortdauer der Zertifizierung durch Antragstellung auf Rezertifizierung alle drei Jahre. Mehr dazu [hier!](#)

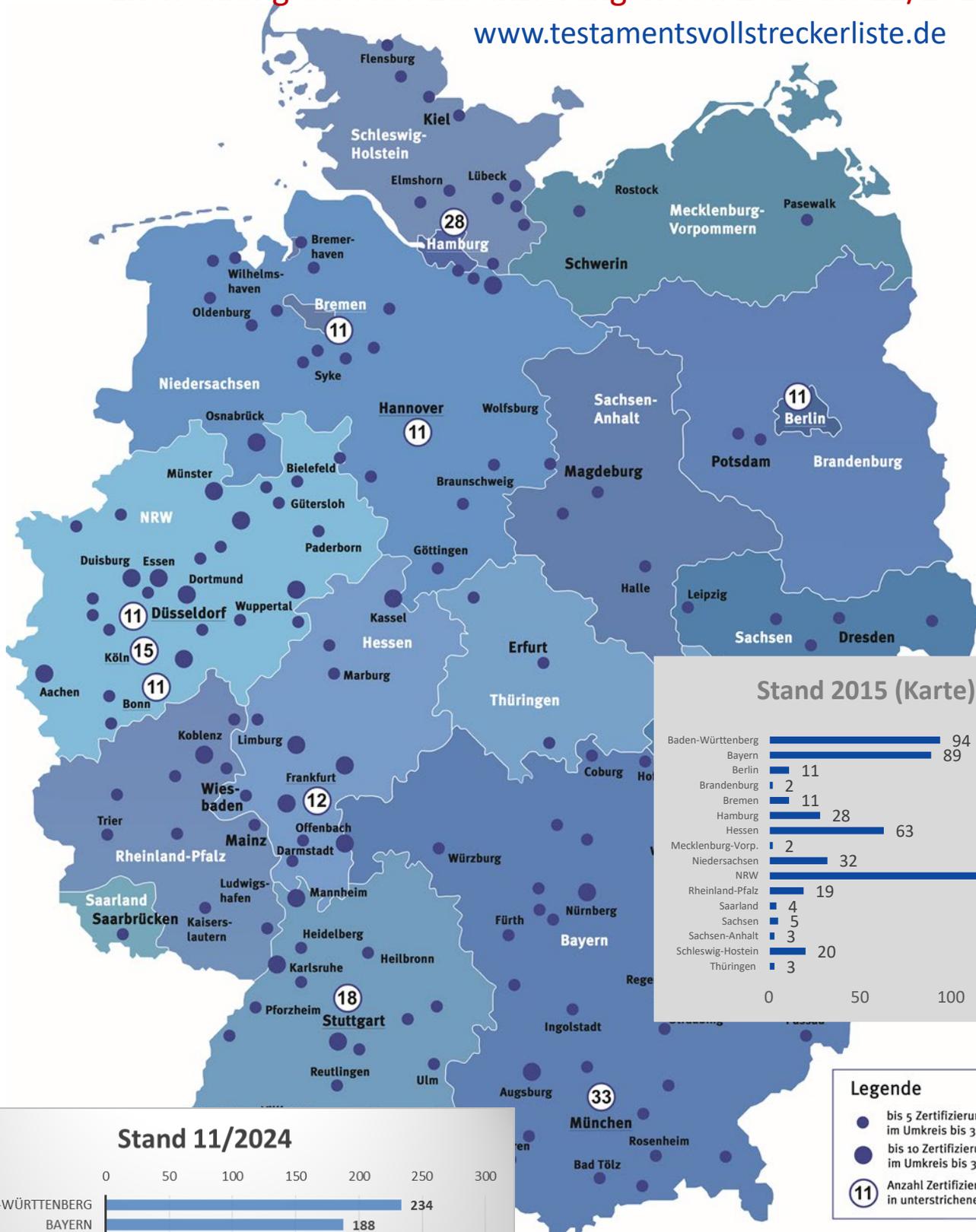


ARBEITSGEMEINSCHAFT
TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

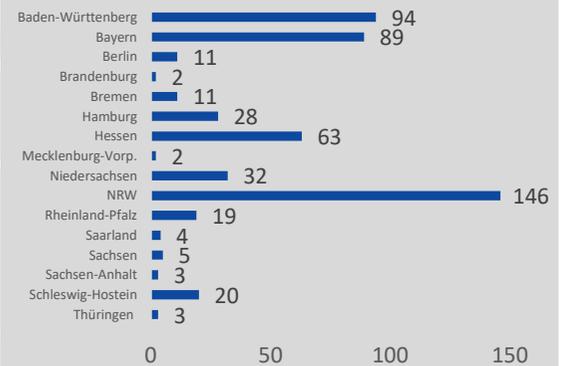


Entwicklung der AGT-Zertifizierungen von 2015 bis 11/2024

www.testamentsvollstreckerliste.de



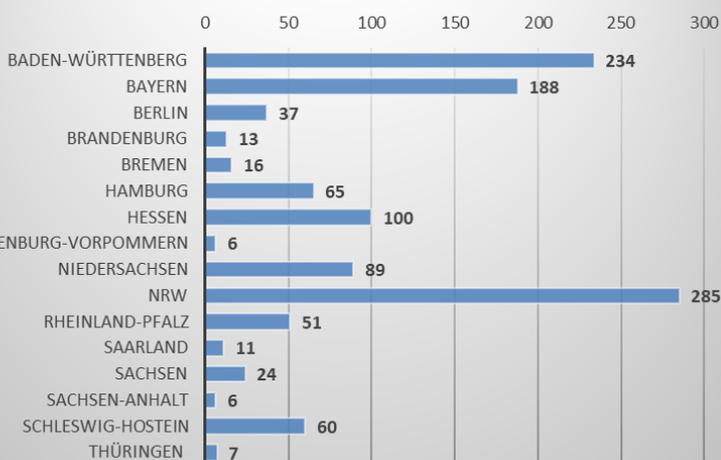
Stand 2015 (Karte)



Legende

- bis 5 Zertifizierungen im Umkreis bis 30 Km
- bis 10 Zertifizierungen im Umkreis bis 30 Km
- ⓪ Anzahl Zertifizierungen in unterstrichenen Städten

Stand 11/2024





Das Veranstaltungsportfolio der AGT e.V.

► <https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>

- ❖ Der **Deutsche Testamentvollstreckerkongress** (seit 2007, jährlich) – als die bundesweit führende Veranstaltung auf dem Gebiet der Testamentvollstreckung – hat sich zu einer festen Instanz für Testamentvollstrecker aller Professionen und an der Testamentvollstreckung Interessierte aus dem In- und dem Ausland entwickelt. Die Referenten kommen aus der Wissenschaft, der Anwaltschaft, dem Bereich der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden sowie vermögensverwaltenden Berufe, der Richterschaft, dem Notariat, der gemeinnützigen Organisationen.
Nächster Termin: 14.11.2025, hybrid im Bonner Wissenschaftszentrum
- ❖ Die **AGT-Fachtagung** (seit 2013, jährlich) für Praktiker. Sie greift Praxisprobleme der Testamentvollstreckung auf und bietet Testamentvollstreckern bei Bedarf im Rahmen einer Testamentvollstreckersprechstunde mehr Gelegenheit zur Diskussion und zum Gedankenaustausch – auch mit Blick auf eigene laufende Testamentvollstreckungen. Themen sind hier z.B. die Bewertung und ggfs. Veräußerung von Vermögensgegenständen (Kunstnachsätze, Gemälde, Fahrzeuge, Sammlungen), Versicherungen im Nachlass, Vermögensanlageentscheidungen, Verwertung von Immobilien, Haftung, Datenschutz, Haftpflicht sowie Vergütung des Testamentvollstreckers, der Umgang mit Altlasten oder das Auffinden von Bargeldverstecken durch sog. Geldspürhunde etc.
Nächster Termin: 16.05.2025, hybrid in Karlsruhe, Programm folgt in Kürze
- ❖ Der **Schweizerisch-deutsche Testamentvollstreckerkongress** (seit 2015, alle 2 J.), Ausrichter sind der Verein Successio und die Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT e.V.), i.d.R. in den Räumen der Universität Luzern oder Zürich.
Nächster Termin: 25.04.2025 in Luzern, Programm s.o. [Webseite](#)
- ❖ Der **AGT-Workshop** (seit 2016, mehrmals jährlich), der sich ausschließlich an die erfahrenen Praktiker der Testamentvollstreckung wendet. Aktuelle Praxisprobleme der Testamentvollstreckung sollen hier in einem auf rd. 25 Personen begrenzten Teilnehmerkreis diskutiert und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden. Dazu zählen beispielsweise Strategien bei der Auseinandersetzung des Nachlasses, Besonderheiten bei der Testamentvollstreckung mit Auslandsbezug, Durchsetzung des Erblasserwillens etwa im Umgang mit „schwierigen“ Erben, Schutz des Erblassers vor Erbschleichern, Umgang mit Datenschutz und digitalem Nachlass, Verwertung von Immobilien und Mobilien, Stiftungen und gemeinnützige Vereine als Erben oder Vermächtnisnehmer, private Kapitalbeteiligungen im Nachlass u.v.m.
Nächsten Termine: in Hamburg am 28-29.03.2025 und in Aying am 13-14.06.2025 (s.o. [Link](#))
- ❖ Die **AGT-Spezialtagung** (seit 2018, jährlich), mit dem Ziel aktuelle, für Testamentvollstrecker praxisrelevante ‚Einzelthemen‘ aufzugreifen und eingehender zu durchleuchten. Dazu zählen bislang ‚Der Testamentvollstrecker als Mediator‘, ‚Der Digitale Nachlass‘, ‚Das Behindertentestament‘, ‚Marketing und Akquise‘, ‚Testamentvollstreckervergütung‘, ‚Testamentvollstreckung und Stiftung‘, ‚Testamentvollstreckung im Unternehmensbereich‘
Nächster Termin: 14.03.2025, hybrid in Köln, Programm s.o. [Link](#)
Thema: „100 Jahre Rheinische Tabelle: Tradition, Wandel und die Reform 2025“

8. AGT-Spezialtagung (Hybrid)

„100 Jahre Rheinische Tabelle: Tradition, Wandel und die Reform 2025“

Freitag, 14. März 2025 im Lindner Hotel City Plaza, Köln oder Online via Live-Schaltung

09.15 – 09.30 Uhr	<p>Gemeinsame Begrüßung und Einleitung RA Eberhard Rott, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht, Bonn, Vorsitzender der AGT und Notar Dr. Thomas Schwerin, Vizepräsident des Deutschen Notarvereins, Wuppertal</p> <p>I. Vor dem Urknall</p>
09.30 – 10.15 Uhr	<p>Testamentsvollstreckervergütung vor dem und im BGB (45 Min) Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Emeritus der Ruhr-Universität Bochum</p> <p>II. Die „Rheinische Tabelle“</p>
10.15 – 11.00 Uhr	<p>1. „Die Mutter“ (Die „Rheinische“) (45 Min) Notar Dr. Peter Schmitz, Köln</p> <p>30 Min Kaffeepause</p>
11.30 – 12.15 Uhr	<p>2. „Die Tochter“ (Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins – Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“) (45 Min) Prof. Dr. Stefan Zimmermann, Ehrenpräsident des Deutschen Notarvereins, Notar a.D, Köln und Prof. Dr. Wolfgang Reimann, Notar a. D., Regensburg</p> <p>III. Die Alternativen</p>
12.15 – 13.00 Uhr	<p>1. Die anderen Tabellen (45 Min) Dr. Ina Maria Pernice, Maître en Droit, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT), Köln</p> <p>60 Min Gemeinsames Mittagessen</p>
14.00 – 14.45 Uhr	<p>2. Die Zeitvergütung (45 Min) RA Eberhard Rott, FA für Erbrecht, FA für Steuerrecht, Bonn, Vorsitzender der AGT</p>
14.45 – 15.30 Uhr	<p>3. Die Vergütungsanmerkungen der AGT (45 Min) RAe Eberhard Rott, Dr. K. Jan Schiffer, Bonn, Mitglieder des Vorstandes der AGT</p> <p>30 Min Kaffeepause</p>
16.00 – 16.45 Uhr	<p>4. Die Enkelin - die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025 (45 Min) Notare Dr. Stefan Schmitz, Bonn und Dr. Christoph Röhl, Hauzenberg und Wegscheid</p> <p>IV. Fit für die Zukunft – Die nächsten (hundert) Jahre</p>
16.45 - 17.45 Uhr	<p>Podiumsdiskussion mit Referenten (60 Min)</p>
17.45 - 18.00 Uhr	<p>Zusammenfassung und gemeinsames Schlusswort RA Eberhard Rott und Notar Dr. Thomas Schwerin</p>
ab 18 Uhr	<p>Feierlicher Ausklang</p>

Teilnehmerbeiträge:

€ 325 für AGT-Mitglieder, DNotV-Mitglieder, Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT) / € 425 sonst

Die Veranstaltung wird als Fortbildungsveranstaltung (6,75 h) für Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT) anerkannt.

➤ Per E-Mail an info@agt-ev.de oder Fax: 0228/ 18442909

Anmeldung zur 8. AGT-Spezialtagung

„100 Jahre Rheinische Tabelle: Tradition, Wandel und die Reform 2025“
hybrid am 14. März 2025

Name / Vorname:

Kanzlei / Firma:

Berufsbez./Titel:

Straße / Ort:

E-Mail / Telefon:

Abweichende E-Mail für die Online-Teilnahme:

.....

Anmeldeoptionen:

- Teilnahme in Präsenz
 Ich nehme auch am feierlichen Ausklang teil
.....
 Online-Teilnahme

Teilnehmerbeitrag*:

- AGT-Mitglied / DNotV-Mitglied (€ 325)
 Zertif. Testamentsvollstrecker (AGT) (€ 325)
 Weitere Teilnehmer (€ 425)

* Die Leistung ist nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Der Teilnehmerbeitrag wird vor Beginn der Veranstaltung mit Rechnungsstellung fällig und ist Voraussetzung für die Teilnahme.

Die Stornierung der Buchung für die Veranstaltung ist kostenfrei bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung – bei der Geschäftsstelle eingehend – möglich. Danach kann eine Stornierung nicht mehr erfolgen und es verbleibt beim zu zahlenden Teilnehmerbeitrag in voller Höhe. Es kann allerdings eine Ersatzperson gestellt werden, die die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt.

Hinweis:

Mit der Anmeldung und Teilnahme an der Veranstaltung willigen Sie ein in

- die Anfertigung von Bildaufnahmen von der Spezialtagung und deren Veröffentlichung auf der AGT-Homepage;
- den Abdruck Ihres Namens, Ihres Titels, ihrer Firmierung und Berufsbezeichnung sowie des bei Ihrer Anschrift angegebenen Ortes im Teilnehmerverzeichnis der Tagungsunterlagen für die Spezialtagung;

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift/Stempel

6. Schweizerisch-deutscher Testamentsvollstreckertag

Universität Luzern



Leitung:

Prof. Dr. Hans Rainer Künzle (Verein Successio)

RA FA ErbR StR Eberhard Rott (Vorsitzender der AGT e.V.)

Programm vom Freitag, 25. April 2025

08.45-09.00 Begrüssung, Einleitung

HANS RAINER KÜNZLE
Prof. em. Dr. oec., Universität Zürich,
Rechtsanwalt, KENDRIS AG, Zürich

EBERHARD ROTT
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Erb- und Steuerrecht, Vorsitzender der
AGT e. V., ROTT.legal, Bonn

Vollstrecker im Internationalen Privatrecht

09.00-09.45 Länderbericht Deutschland

ANATOL DUTTA
Prof. Dr. iur., Universität München, München

09.45-10.30 Länderbericht Schweiz

HANS RAINER KÜNZLE
(siehe oben)

10.30-11.00 Pause

Mehrere Vollstrecker

11.00-11.45 Länderbericht Deutschland

KARLHEINZ MUSCHELER
Prof. em. Dr. iur., Ruhr-Universität Bochum,
Bochum

11.45-12.30 *Länderbericht Schweiz*

PETER BREITSCHMID
Prof. em. Dr. iur., Universität Zürich,
Co-Leiter der Fachanwaltsausbildung
SAV Erbrecht, Konsulent Strazzer Zeiter
Rechtsanwälte, Zürich

12.30-13.30 *Mittagessen (Pause)*

Stiftungen und Vollstrecker

13.30-14.15 *Länderbericht Deutschland*

WOLFGANG REIMANN
Prof. em. Dr. iur., Universität Regensburg
Notar a.D., Regensburg

14.15-15.00 *Länderbericht Schweiz*

ALEXANDRA ZEITER
Dr. iur., Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV
Erbrecht, Lehrbeauftragte an der Universität
Zürich, Mitglied der Fachkommission Fach-
anwalt SAV Erbrecht, Strazzer Zeiter Rechts-
anwälte AG, Zürich

15.00-15.30 *Pause*

Stellung der Vollstrecker im Steuerverfahren

15.30-16.15 *Länderbericht Deutschland*

RAINER LORZ, LL.M.
Prof. Dr. iur., Universität Stuttgart, Rechts-
anwalt, stellv. Vorsitzender der AGT e.V.,
Hennerkes Kirchdörfer Lorz, Stuttgart

16.15-17.00 *Länderbericht Schweiz*

DANIEL LEU
Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV
Erbrecht, Bär + Karrer AG, Zürich

17.00-18.00 *Diskussion mit den Referenten*

19.00 *Apero und Nachtessen (Pizzeria L'Oesterio, Luzern)*

Freizeit-Programm vom Samstag, 26. April 2025

09.00-13.00 Fahrt aufs die Rigi



09.06	<i>Abfahrt Luzern Bahnhof</i>	12.01	<i>Abfahrt Rigi Kulm</i>
09.38	<i>Ankunft Arth Goldau</i>	12.48	<i>Ankunft Arth Goldau RB</i>
10.08	<i>Abfahrt Arth Goldau RB</i>	13.15	<i>Abfahrt Arth Goldau</i>
10.47	<i>Ankunft Rigi Kulm</i>	13.47	<i>Ankunft Luzern</i>

Die Teilnahmegebühr für Teilnehmer aus der Schweiz beträgt Fr. 500.-, für Mitglieder des Vereins Successio Fr. 450.-.

Die Teilnahmegebühr für Teilnehmer aus Deutschland beträgt EUR 500, für Mitglieder der AGT, des DVEV, des Deutscher Stifterverbandes und der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des deutschen Anwaltsverbandes EUR 450.

Die Teilnahmegebühr versteht sich jeweils einschließlich Stehlunch, Pausenverpflegung und Nachtessen, exklusive Samstagsveranstaltung.

Anmeldungen aus der Schweiz sind erbeten bis am 14.04.2025 an daniela.brotschi@bracheranwalte.ch bzw. an Prof. Paul Eitel, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn, Fax 032 625 95 90. Das Anmeldeformular kann heruntergeladen werden beim Verein Successio: www.verein-successio.ch/weitere-veranstaltungen.shtml.

Anmeldungen aus Deutschland sind erbeten bis am 14.04.2025 an info@agt-ev.de bzw. Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V., Celsiusstrasse 43, 53125 Bonn, Fax (0228) 1844-2909. Das Anmeldeformular kann heruntergeladen werden bei der AGT: <https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>.

Das Seminar gilt als anrechenbare Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsreglements Fachanwalt SAV im Umfang von 8 Credit-Points gemäss Entscheid der Fachkommission SAV Erbrecht bei persönlicher Teilnahme am gesamten Programm des Freitags.

Die Veranstaltung wird als Fortbildungsveranstaltung mit 7 Zeitstunden für Zertifizierte Testamentsvollstrecker (AGT) anerkannt und ist geeignet für Fachanwälte für Erbrecht. Eine Teilnahmebescheinigung wird bei Eintrag in die Anwesenheitsliste im Anschluss an die Veranstaltung verschickt.

Allfällige Übernachtungen in Luzern werden von den Teilnehmern selbst organisiert.
Eine Auswahl von Hotels findet man unter: <http://www.luzern-hotels.ch>.
Die Referenten werden im [Radisson Blu](#) übernachten.

Tagungsbericht zum 17. Deutschen Testamentsvollstreckertag des AGT eV am 17.11.2023 in Bonn

Am 17. November hat die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) anlässlich des 17. Deutschen Testamentsvollstreckertages eingeladen. Über 300 Teilnehmende sind der Einladung gefolgt und trafen sich vor Ort im Bonner Wissenschaftszentrum oder vor den Bildschirmen, um spannenden Vorträgen zu lauschen und über neue Entwicklungen im Bereich der Testamentsvollstreckung zu diskutieren.

Mit einer herzlichen Begrüßung des Vorstandsvorsitzenden der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Rott**, wurden die Teilnehmenden zunächst willkommen geheißen. Er begrüßte ganz besonders **Dr. Stefan Weismann**, Präsident des Landgerichts Bonn, der seinerseits einige Worte an die Teilnehmenden richtete und die besondere Verbindung zwischen dem Landgericht und der AGT betonte. Beide seien Teil der vorsorgenden Rechtspflege und für beide spiele Digitalisierung eine wichtige Rolle. Er betonte darüber hinaus, wie wichtig es sei, immer weiter zu lernen, sich im Kopf jung zu halten, lebendig und neugierig zu bleiben.

Vorstandsmitglied **Dr. K. Jan Schiffer** verkündet sodann für den AGT-Vorstand in einer Laudatio den Preisträger des jährlich vergebenen „AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen“ auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge. Der Preisträger erhält ein Preisgeld iHv 5.000 Euro zur Weitergabe an eine gemeinnützige Einrichtung seiner Wahl. Die Ehre wurde in diesem Jahr **Prof. Dr. Hans Reiner Künzel** aus Zürich zuteil, der sogleich dankend einen kleinen rechtsvergleichenden Vortrag hielt.



Für genügend Spannung und Vorfreude auf den folgenden Vortrag hatte Schiffer gesorgt, in dem er den Redner unter Bezug auf Lorient mit folgendem Satz ankündigte: „Ein Leben ohne Muscheler im Erbrecht ist möglich aber sinnlos“. Den

hohen Erwartungen wurde der seit 2022 emeritierte **Prof. Dr. Karlheinz Muscheler** direkt zu Beginn gerecht, indem er seinen Vortrag zum Thema „Aktuelles aus dem Recht der Testamentsvollstreckung“ auf besonders eindruckliche Weise eröffnete. Muscheler hatte das Testament des Philosophen Arthur Schopenhauer im Original mitgebracht und veranschaulichte, wie die Testamentsvollstreckung in das deutsche Recht Einzug gehalten hatte. Anschließend sezierte er in gewohnt pointierter Manier praxisrelevante Entscheidungen des BGH,¹ des OLG Köln² und des KG Berlin³ zum Testamentsvollstreckungsrecht aus den vergangenen Jahren.

Weiterer Vortragender war **Prof. Dr. Anatol Dutta**, der die Darstellung seines Themas „Testamentsvollstreckung International“ mit einem kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen begann. Auf diesen Überblick folgte ein Einblick in das internationale Testamentsvollstreckungsrecht. Bemerkenswert ist, so Dutta, dass die Testamentsvollstreckung international sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und insoweit nur wenige Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen existieren. Diese Unterschiede, aber auch die vorhandenen, wenn auch wenigen, Gemeinsamkeiten illustrierte Dutta anschaulich anhand praktischer Beispiele.



Nachfolgend trug Rechtsanwalt **Miles Bäßler** gemeinsam mit Rechtsanwalt **Ryosuke Naka** aus Japan unter dem Titel „Länderbericht: Der deutsch-japanische Erbfall – Gestaltung und Abwicklung von Nachfolgen sowie Testamentsvollstreckung in Japan“ vor. Während Bäßler nach einer kurzen Einführung in das japanische Erbrecht über das Vorgehen eines deutschen Rechtsanwalts in Japan berichtete, bereicherte Naka die Zuhörenden um die japanische Perspektive. Naka und Bäßler nutzten ihre Erfahrung in der Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle, um die Zuhörenden auf die Vielzahl möglicher „Tretminen“ hinzuweisen, die ihnen in einem deutsch-japanischen Erbfall begegnen können. Das größte, aber bei weitem nicht einzige Problem sei die Sprach- und Kulturbarriere, dicht gefolgt von den unterschiedlichen Prozessgepflogenheiten und praktischen Schwierigkeiten, etwa dem Umstand, dass mehrere Stellen gleichzeitig ein originales Testament sehen oder einbehalten wollen.

Nach einer stärkenden Mittagspause hielt AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Alexander Knauss** einen „Impulsvortrag“ zur Frage „KI in der Testamentsvollstreckung?“, bei dem er zunächst erklärte, was eine echte KI ist, um sodann mögliche Einsatzbereiche der KI mit Bezug zum Beruf des Juristen oder des Testamentsvollstreckers vorzustellen. Von Nutzen könne die KI in Bereichen wie der Analyse und Verwaltung von Dokumenten, dem Finanzmanagement oder der Erstellung von Berichten und Nachlassverzeichnissen sein. Auch erste

- 1 BGH Beschl. v. 14.9.2022 – IV ZB 34/21, ZEV 2022, 719 m. Anm. *Keim* = ErbR 2023, 38; BGH Beschl. v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16, NJW-RR 2017, 974 = FamRZ 2017, 1259 = ZEV 2017, 407 = ErbR 2017, 552 m. Anm. *Wendt*.
- 2 OLG Köln Beschl. v. 5.10.2022 – 2 Wx 195/22, NJW-RR 2023, 223 = ZEV 2023, 317 = ErbR 2023, 151 m. Anm. *Tamoj*.
- 3 KG Beschl. v. 12.8.2021 – 19 W 82/21, ZEV 2022, 411 = ErbR 2022, 325 m. Anm. *Wendt*.

rudimentäre Antworten auf rechtliche und steuerliche Fragen seien denkbar. Spannend sei auch die automatisierte Verteilung des Nachlasses mittels sogenannter „smart wills“. „Doch wird die KI den Testamentsvollstreckern schon bald den Rang ablaufen?“, fragte Knauss. Wohl eher nicht, so seine Antwort, denn Testamentsvollstreckung sei Vertrauenssache. Und wem kann man in Sachen der Zertifizierung von Testamentsvollstreckern besonders vertrauen? Diese Frage stellte Knauss zum Schluss seines Beitrags der KI „Chat GPT“. Und siehe da, sie empfahl die AGT als besonders vertrauenswürdige Stelle!

Im Anschluss stellte AGT-Vorstandsmitglied Steuerberater **Peter H. Meier** die Ergebnisse der **AGT-Workshops** vor. Auch für das Jahr 2024 sind viele interessante Workshops in verschiedenen Städten geplant, zu denen Meier herzlich einlud.⁴

Über die **Weiterentwicklung des AGT-Vergütungsprojektes**⁵ informierten die AGT-Vorstände Rechtsanwalt **Eberhard Rott** und Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer**. Der AGT sei es ein Herzensanliegen, die Rechte der Testamentsvollstrecker zu fördern, allen voran auch das Vergütungsrecht. Unter dem Motto „gutes Geld für gute Arbeit“ setzt sich die AGT deshalb für eine angemessene Vergütung ein. Sehr gerne werde die Zusammenarbeit mit dem Notarverein bei der Weiterentwicklung der Vergütungsempfehlung⁶ dabei angestrebt. Dieser Wunsch wurde von den anwesenden Vertretern des Notarvereins ausdrücklich begrüßt. Dem Themenfeld könne auch praxisnah begegnet werden, indem die Vergütung schon bei der Gestaltung des Testaments bedacht werde.

In der anschließenden Diskussion, die regen Anklang fand, wurde unter anderem die Vergleichbarkeit des Testamentsvollstreckers und des Insolvenzvollstreckers in Sachen Vergütung besprochen. Weitgehender Konsens herrschte dahin gehend, dass weiter an der Notartabelle gearbeitet werden solle anstatt ein ganz neues System zu etablieren.



Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin **Dr. Catarina Herbst** nun auf „**Steuerliche Haftungsgefahren für Testamentsvollstrecker und andere Herausforderungen**“ ein. Zunächst erläuterte sie die steuerlichen Pflichten des Testamentsvollstreckers und daran anknüpfend seine Haftung, insbesondere die Haftung für die Nachsteuer bei Betriebsvermögen. Sie besprach auch die bei der Tätigkeit mehrerer Testamentsvollstrecker ggf. auftretenden Haftungsfragen. Spannend und von hoher Relevanz sei auch, welche eigenen steuerlichen Pflichten der Testamentsvollstrecker habe.

Zum Abschluss des Programmteils des 17. Deutschen Testamentsvollstreckertages stellte Rechtsanwalt **Giuseppe Pranzo** zum aktuellen Thema „**Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich – Auswirkungen des MoPeG auf die Testamentsvollstreckung**“ vor, wobei er zunächst ausführte, warum die Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich sinnvoll ist, bevor er auf die unterschiedlichen Arten der Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich allgemein und speziell die Besonderheiten im Personengesellschaftsrecht einerseits sowie im Kapitalgesellschaftsrecht andererseits einging. Pranzo wies auf die Auswirkungen der Änderungen des am 1.1.2024 in Kraft tretenden MoPeG auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie die Testamentsvollstreckung hin. Im Rahmen der dabei entstehenden lebhaften Diskussion und der eingehenderen Auseinandersetzung mit dem MoPeG wurde deutlich, dass das MoPeG eine Vielzahl unkonkreter und daher schwierig zu fassender Formulierungen einführen wird.

Nach seiner **Schlussbetrachtung** bedankte sich der AGT-Vorstandsvorsitzende **Rott** bei allen Teilnehmenden im Namen der AGT und lud traditionell zum geselligen „Ausklang mit Imbiss“ vor Ort ein.

Alma Böttger, Bonn

⁴ Veranstaltungshinweise der AGT: <https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>.

⁵ <https://www.agt-ev.de/verguetung-des-testamentsvollstreckers/>.

⁶ Deutscher Notarverein, Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „Rheinischen Tabelle“), abrufbar hier: https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf (zuletzt abgerufen 13.12.23).

Tagungsbericht zum 17. Deutschen Testamentsvollstreckertag des AGT e.V. am 17.11.2023 in Bonn

Von Alma Böttger

Am 17. November hat die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) anlässlich des [17. Deutschen Testamentsvollstreckertages](#) eingeladen. Rund 350 Teilnehmende sind der Einladung gefolgt und trafen sich entweder im Bonner Wissenschaftszentrum vor Ort oder kamen in digitaler Form an den Bildschirmen hinzu, um spannenden Vorträgen zu lauschen und über neue Entwicklungen im Bereich der Testamentsvollstreckung zu diskutieren oder nahmen an der hybriden Veranstaltung von zu Hause aus an ihren Bildschirmen teil.



Mit einer herzlichen Begrüßung des Vorstandsvorsitzenden der AGT, Rechtsanwalt **Eberhard Rott**, wurden die Teilnehmenden zunächst willkommen geheißen. Er hieß ganz besonders **Dr. Stefan Weismann**, Präsident des Landesgerichts Bonn, willkommen, der seinerseits einige Worte an die Teilnehmenden richtete und die besondere Verbindung zwischen dem Landesgericht und der AGT betonte. Beide seien Teil der vorsorgenden Rechtspflege und für beide spiele

Digitalisierung eine wichtige Rolle. Er betonte darüber hinaus, wie wichtig es sei, immer weiter zu lernen, sich im Kopf jung zu halten, lebendig und neugierig zu bleiben.



Vorstandsmitglied **Dr. K. Jan Schiffer** verkündet sodann für den AGT-Vorstand in einer [Laudatio](#) den Preisträger des jährlich vergebenen „**AGT-Preis für hervorragende wissenschaftliche Leistungen**“ auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge. Der Preisträger erhält ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro zur Weitergabe an eine gemeinnützige Einrichtung seiner Wahl. Die Ehre wurde in diesem Jahr **Prof. Dr. Hans Reiner Künzel** aus Zürich zuteil, der so gleich dankend einen kleinen rechtsvergleichenden Vortrag hielt.



Für genügend Spannung und Vorfreude auf den ersten Vortrag hatte *Schiffer gesorgt*, in dem er den ersten Redner unter Bezug auf Lorient mit folgendem Satz ankündigte: „*Ein Leben ohne Muscheler im Erbrecht ist möglich, aber sinnlos*“. Den hohen Erwartungen wurde der seit 2022 emeritierte **Prof. Dr. Karlheinz Muscheler**, Universität Bochum, direkt zu Beginn gerecht, indem er seinen Vortrag zum Thema „**Aktuelles aus dem Recht der Testamentsvollstreckung**“ auf besonders eindruckliche Weise eröffnete. *Muscheler* hatte das Testament des Philosophen Arthur Schopenhauer im Original mitgebracht und veranschaulichte, wie die Testamentsvollstreckung in das deutsche Recht Einzug gehalten hatte. Anschließend seziierte er in gewohnt pointierter Manier praxisrelevante Entscheidungen des BGH¹, des OLG Köln² und des KG Berlin³ zum Testamentsvollstreckungsrecht aus den vergangenen Jahren.

¹ BGH v. 14.9.2022 – IV ZB 34/21, ZEV 2022, 719; BGH v. 10.5.2017 – XII ZB 614/16, NJW-RR 2017, 974 = FamRZ 2017, 1259 = ZEV 2017, 407.

² OLG Köln v. 5.10.2022 – 2 Wx 195/22, NJW-RR 2023, 223 = ZEV 2023, 317.

³ KG Berlin v. 12.8.2021 – 19 W 82/21, ZEV 2022, 411.

Zweiter Vortragender war **Prof. Dr. Anatol Dutta**, der die Darstellung seines Themas „**Testamentsvollstreckung International**“ mit einem kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen begann. Auf diesen Überblick folgte ein Einblick in das internationale Testamentsvollstreckungsrecht. Bemerkenswert ist, so *Dutta*, dass die Testamentsvollstreckung international sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und insoweit nur wenig Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen existieren. Diese Unterschiede aber auch die vorhandenen, wenn auch wenigen Gemeinsamkeiten illustrierte *Dutta* anschaulich anhand praktischer Beispiele.



Nachfolgend trug Rechtsanwalt **Miles Bäßler** gemeinsam mit Rechtsanwalt **Ryosuke Naka** aus Japan unter dem Titel „**Länderbericht: Der deutsch-japanische Erbfall – Gestaltung und Abwicklung von Nachfolgen sowie Testamentsvollstreckung in Japan**“ vor. Während *Bäßler* nach einer kurzen Einführung in das japanische Erbrecht über das Vorgehen eines deutschen Rechtsanwalts in Japan berichtete, bereicherte *Naka* die Zuhörenden um die japanische Perspektive. *Naka* und *Bäßler* nutzen ihre Erfahrung in der Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle, um die Zuhörenden auf die Vielzahl möglicher Tretmienen hinzuweisen, die Ihnen in einem deutsch-japanischen Erbfall begegnen können. Das größte aber bei weitem nicht einzige Problem sei die Sprach- und Kulturbarriere, dicht gefolgt von den unterschiedlichen Prozessgepflogenheiten und praktischen Schwierigkeiten, etwa dem Umstand, dass mehrere Stellen gleichzeitig ein originales Testament sehen oder einbehalten wollen.

Nach einer stärkenden Mittagspause hielt AGT-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt **Alexander Knauss** einen „Impulsvortrag“ zur Frage „**KI in der Testamentsvollstreckung?**“, bei dem er zunächst erklärte, was eine echte KI ist, um sodann mögliche Einsatzbereiche der KI mit Bezug zum Beruf des Juristen oder des Testamentsvollstreckers vorzustellen. Von Nutzen könne die KI in Bereichen wie der Analyse und Verwaltung von Dokumenten, dem Finanzmanagement oder der Erstellung von Berichten und Nachlassverzeichnis sein. Auch erste rudimentäre Antworten auf rechtliche und steuerliche Fragen seien denkbar. Spannend sei auch die automatisierte Verteilung des Nachlasses mittels sogenannter „smart wills“. „Doch wird die KI den Testamentsvollstreckern schon bald den Rang ablaufen?“, fragte *Knauss*. „Wohl eher nicht“, so seine Antwort, „denn Testamentsvollstreckung sei Vertrauenssache.“ „Und wem kann man in Sachen der Zertifizierung von Testamentsvollstreckern besonders vertrauen?“ Diese Frage stellte *Knauss* zum Schluss seines Beitrags der KI „Chat GPT“. Und siehe da, sie empfahl die AGT als besonders vertrauenswürdige Stelle!



Im Anschluss stellte AGT-Vorstandsmitglied Steuerberater **Peter H. Meier** die Ergebnisse **der AGT-Workshops** vor. Auch für das Jahr 2024 sind viele interessante Workshops in verschiedenen Städten geplant, zu denen Meier herzlich einlud.

Zu den AGT-Veranstaltungen in 2024:
<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/>

Über die **Weiterentwicklung des AGT-Vergütungsprojektes** informierten die AGT-Vorstände Rechtsanwalt **Eberhard Rott** und Rechtsanwalt **Dr. K. Jan Schiffer**. Der AGT sei es ein Herzensanliegen, die Rechte der Testamentsvollstrecker zu fördern, allen voran auch das Vergütungsrecht. Unter dem Motto „gutes Geld für gute Arbeit“ setzt sich die AGT deshalb für eine angemessene Vergütung ein. Sehr gerne angestrebt werde die Zusammenarbeit mit dem Notarverein bei der Weiterentwicklung der ⁴ Vergütungsempfehlung. Dieser Wunsch



wurde von den anwesenden Vertretern des Notarvereins ausdrücklich begrüßt. Dem Themenfeld könne auch praxisnah begegnet werden, indem die Vergütung schon bei der Gestaltung des Testaments bedacht werde.

In der anschließenden Diskussion, die regen Anklang fand, wurde unter anderem die Vergleichbarkeit des Testamentsvollstreckers und des Insolvenzvollstreckers in Sachen Vergütung besprochen. Weitgehender Konsens herrschte dahingehend, dass weiter an der Notartabelle gearbeitet werden solle, anstatt ein ganz neues System zu etablieren.

Nach einer kurzen Pause ging Rechtsanwältin **Dr. Catarina Herbst** nun auf „**Steuerliche Haftungsgefahren für Testamentsvollstrecker und andere Herausforderungen**“ ein.



Zunächst erläuterte sie die steuerlichen Pflichten des Testamentsvollstreckers und daran anknüpfend seine Haftung, insbesondere die Haftung für die Nachsteuer bei Betriebsvermögen. Sie besprach auch die bei der Tätigkeit mehrerer Testamentsvollstrecker ggf. auftretenden Haftungsfragen. Spannend und von hoher Relevanz sei auch, welche eigenen steuerlichen Pflichten der Testamentsvollstrecker habe.

Zum Abschluss des Programmtails des 17. Deutschen Testamentsvollstreckerstages stellte Rechtsanwalt **Giuseppe Pranzo** zum aktuellen Thema „**Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich – Auswirkungen des MoPeG auf die Testamentsvollstreckung**“ vor, wobei er zunächst ausführte, warum die Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich sinnvoll ist, bevor er auf die unterschiedlichen Arten der Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich allgemein und speziell die Besonderheiten im Personengesellschaftsrecht einerseits sowie im Kapitalgesellschaftsrecht andererseits einging. **Pranzo** wies auf die Auswirkungen der Änderungen durch das am 1.1.2024 in Kraft tretende MoPeG auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge sowie die Testamentsvollstreckung hin. Im Rahmen der dabei entstehenden lebhaften Diskussion und der eingehenderen Auseinandersetzung mit dem MoPeG wurde deutlich, dass das MoPeG eine Vielzahl unkonkreter und daher schwierig zu fassender Formulierungen einführen wird.



In seiner **Schlussbetrachtung** sprach der AGT-Vorstandsvorsitzende **Rott** den Vortragenden und Teilnehmenden sowohl vor Ort als auch an den Bildschirmen im Namen der AGT seinen herzlichen Dank aus und lud erneut zu den anstehenden Spezialtagen und dem Testamentsvollstreckerstag im Jahr 2024

⁴ *Deutscher Notarverein*, Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers (Fortentwicklung der „*Rheinischen Tabelle*“), abrufbar hier: https://www.dnotv.de/_files/Dokumente/Testamentsvollstrecker/TV-Verguetungsempfehlungen-notar.pdf (abgerufen 13.12.23).

ein, bevor die Teilnehmenden den Tag in geselliger Abschlussrunde bei einem Imbiss und bei Gesprächen über die Themen des Tages ausklingen ließen.

Wir freuen uns schon jetzt auf den **18. Deutschen Testamentvollstreckertag**, der voraussichtlich am Dienstag, den 19.11.2024, am gewohnten Ort, dem Bonner Wissenschaftszentrum, stattfinden wird.

>> Zur Bildergalerie:

<https://www.agt-ev.de/veranstaltungen/testamentsvollstreckertag/bildergalerie/17-deutscher-testamentsvollstreckertag/>

* Ende *

7. Spezialtagung in Stuttgart am 1. März 2024 zum Thema „Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich“

Beitrag von Rechtsanwältin Katharina Weiler, Fachanwältin ErbR, Mediatorin, Testamentsvollstreckerin (AGT) weiler.legal, Linz

Als erstes Highlight des Jahres veranstaltete die AGT am 1. März 2024 in Stuttgart ihre 7. Spezialtagung zum Thema „Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich“. Die Hybrid-Veranstaltung zog rund 200 Fachleute aus ganz Deutschland an, darunter etwa 60 Teilnehmer vor Ort und 140 online.

Der Auftakt und die nachfolgende Moderation lag bei **Herrn Rechtsanwalt Eberhard Rott**, Fachanwalt für Erbrecht, Testamentsvollstrecker und Vorstandsvorsitzender der AGT aus Bonn, mit einer kurzen, aber prägnanten Einführungsrede, in der er auf die große Bedeutung der Testamentsvollstreckung für die Unternehmensnachfolge abhob, aber auch auf die damit verbundenen Haftungsgefahren.



So lag es nahe, dass die finanzielle Absicherung gegen Haftungsrisiken gleich Thema des ersten Vortrages war. **Herr Dr. Karl Bialek (Mitte)**, Senior Expert Underwriting VH, HDI Versicherung AG, Hannover, referierte zum Thema „**Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung - Vorsorge und Schutz vor persönlichen Haftungsrisiken des Testamentsvollstreckers**“. Er betonte, dass dieses Thema selbst für diejenigen von Bedeutung sei, die

von sich behaupten, dass sie alles könnten.

Die Zuschauer schmunzelten zwar darüber, aber sie hörten auch gebannt zu, als Herr Dr. Bialek erklärte, welche Risiken der Testamentsvollstreckung in welchem Umfang abgedeckt seien, welches Verhalten im Schadensfall richtig sei und wie man die richtige Police finden, abschließen oder auch wieder beenden könne. Durch praktische Beispiele verdeutlichte er, wie eine geeignete Versicherung sowohl vor persönlichen Haftungsrisiken schützen als auch im Schadensfall unterstützen kann. Diskutiert wurde zudem die Frage nach der Bedeutung des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie der richtigen Versicherungssumme. Wie immer sei für einen passgenauen Vertrag der Blick auf den Einzelfall entscheidend. Insbesondere bei vollstreckungsbegleitenden Vollmachten solle man genauer hinschauen, ob auch das Handeln auf dieser Grundlage vom eigenen Vertrag umfasst sei. Außerdem lernten die Teilnehmer, dass eine gute Kommunikation mit dem Versicherer viele Probleme umschiffen kann, auch wenn so mancher sich dabei wie in einem Beichtstuhl fühlen mag. Herr Dr. Bialek betonte, dass dies ein rein subjektiver Eindruck sei, denn die Versicherung stehe grundsätzlich auf Seiten des Versicherungsnehmers und habe ein Interesse daran, diesen zu unterstützen. Im Falle eines

Rechtsstreits solle man daher nicht an einem guten Rechtsanwalt sparen, denn er gab zu bedenken: „The man who defends himself has a fool for an attorney!“.

Herrn Dr. Bialek gelang mit dem ersten Vortrag eine auf den Punkt gebrachte und knackige Darstellung der praktischen Wichtigkeit einer korrekten Absicherung des testamentvollstreckungsrechtlichen Haftungsrisikos.

Sodann übergab Herr Rott das Wort an **Frau Rechtsanwältin Dr. Andrea Tiedemann (2.v.l.)**, Fachanwältin für Erbrecht und zertifizierte Testamentvollstreckerin (AGT) bei Brödermann Jahn Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hamburg. Diese referierte zum Thema „**Unternehmensverkauf durch den Testamentvollstrecker**“. In ihrem Vortrag erläuterte sie die erbrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen bei einem Verkauf eines Unternehmens aus dem Nachlass sowie Besonderheiten der praktischen Durchführung dieses Verkaufs durch einen Testamentvollstrecker. Begriffe wie z.B. „share deal“ oder „asset deal“, die Frau Dr. Tiedemann ausführlich erklärte, waren den Teilnehmern danach nicht mehr fremd. Die Teilnehmer lernten zudem, welche Aufgaben ein M&A-Berater habe, warum im Bereich der Testamentvollstreckung ein Informationsmemorandum und eine Verkäufer-Due-Diligence unerlässlich seien und wie man den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie das erbrechtliche Verkaufsverbot durch Representations (Reps) & Warranties wahren kann. Angesprochen wurde auch die richtige Preisgestaltung und wie man den richtigen Käufer für „sein“ Unternehmen finden könne. Der Vortrag unterstrich die zunehmende Relevanz des Themas für die jetzige Generation des Mittelstandes, die sich in den nächsten Jahren vermehrt mit der Planung ihrer Unternehmensnachfolge befassen muss. Einen besonderen Fokus legte Frau Dr. Tiedemann deshalb auch auf die Phase der Nachfolgeplanung und erläuterte, dass durch passende testamentarische Anordnungen des Erblassers bereits früh die Entscheidung des Testamentvollstreckers für einen Verkauf sowie dessen Durchführung vorbereitet werden könne. Auch auf die Besonderheiten verschiedener Unternehmensformen und die Bedeutung der jeweiligen gesellschaftsvertraglichen Grundlagen ging Frau Dr. Tiedemann umfassend ein. Darüber hinaus wurden Hinweise auf relevante steuerliche Aspekte sowie auf die richtigen Strategien zur Vermeidung von Haftungsfallen gegeben.

Den mittleren Teil der Veranstaltung übernahm sodann **Herr Rechtsanwalt Dr. Julian Klinger (links)**, Flick Gocke Schaumburg, München, der sich dankenswerter Weise kurzfristig dazu bereit erklärt hatte, für eine Kollegin zusätzlich mit einem zweiten Vortrag einzuspringen. Herr Rechtsanwalt Dr. Klinger referierte zunächst zum Thema „**(Dauer-) Testamentvollstreckung über GmbH-Beteiligungen**“. In diesem Vortrag stellte er die rechtlichen Grundlagen für eine erbrechtliche Übertragung derartiger Beteiligungen dar. Dabei ging er auf die Sondererbfolge im Gesellschaftsrecht sowie auf Besonderheiten der verschiedenen möglichen Nachfolgeklauseln ein und widmete sich dann den

unterschiedlichen Facetten der Testamentsvollstreckung. Angesprochen wurden insbesondere die erbrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf den Umfang der Rechtsmacht des Testamentsvollstreckers. Die Teilnehmer lernten zudem, welche Besonderheiten im Rahmen der Abwicklung sowie im Rahmen der Dauertestamentsvollstreckung zu beachten sind, welche Stimm- und Informationsrechte sowie weiteren Beteiligungsrechte der Testamentsvollstrecker hat, ob die Kernbereichslehre auch auf das Verhältnis des Testamentsvollstreckers zu den Erben anzuwenden ist und auch, was man unter einer Poolbeteiligung versteht. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Unternehmensstrukturierung unter Berücksichtigung der Dauertestamentsvollstreckung, wobei insbesondere die Möglichkeiten eines qualifizierten Anteilstausches und die damit verbundenen gesellschafts- und erbrechtlichen Beschränkungen erörtert wurden.

Nach der Mittagspause setzte Herr Dr. Klinger sodann die Tagung mit dem Thema **„Testamentsvollstreckung als Gestaltungsmittel der steueroptimierten Unternehmensnachfolge“** fort. Herr Dr. Klinger legte nach einer kurzen Darstellung der Unterschiede zwischen Erblassersteuern, Erbfallsteuern und Erbensteuern dar, wie die Kombination der Testamentsvollstreckung mit anderen erbrechtlichen und steuerlichen Instrumenten es Erblässern sogar ermöglicht, unter Umständen sogar noch postmortal Einfluss auf die Erbschaftsteuer zu nehmen. Durch spezielle Gestaltungen wie den Investitionsplan nach § 13b Abs. 5 ErbStG, eine Stiftung von Todes wegen und durch Vermächtnisse kann dies im Einzelfall gelingen, obwohl es sich bei der Erbschaftsteuer um eine Stichtagsteuer handelt. Besonders die Konstruktion des sog. Supervermächtnisses stieß im Zuhörerkreis auf großes Interesse.

Beide Vorträge von Herrn Dr. Klinger verdeutlichten die rechtlichen und steuerlichen Herausforderungen, die bei der Testamentsvollstreckung im Kontext der Unternehmensnachfolge zu bewältigen sind. Sie ergänzten sich thematisch und boten den Teilnehmern dadurch einen umfassenden Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei einer Testamentsvollstreckung über Unternehmen.

Frau **Notarin Dr. Irene Kämper (2.v.r.)** aus Grevenbroich-Wevelinghoven thematisierte im Anschluss die **„(Dauer-)Testamentsvollstreckung an Personengesellschaftsanteilen“**. Sie ging auf die spezifischen Herausforderungen ein, die sich aus der Schnittstelle zwischen dem Erb- und dem Gesellschaftsrecht ergeben, wenn Personengesellschaftsanteile auf die Erben übertragen werden sollen. Frau Dr. Kämper diskutierte verschiedene Szenarien einer solchen Übertragung und unterstrich die Bedeutung des Instruments der Dauervollstreckung im Falle minderjähriger oder betreuter Erben. Sie besprach zudem die Problematik, die sich aus der Kollision von personengesellschaftsrechtlichen Prinzipien mit der Testamentsvollstreckung ergeben kann, wie etwa die unzulässige Mitwirkung Dritter in der Gesellschaft oder divergierende Haftungsregelungen.

Eindrucksvoll machte Frau Dr. Kemper deutlich, dass unsere Rechtsordnung nur Hilfslösungen für die Dauertestamentsvollstreckung an Personengesellschaften bereithält. Sie erklärte die Unterschiede zwischen der Vollmachts-, Treuhand- und Weisungsgeberlösung und ging auf die jeweiligen Vor- und Nachteile dieser (Not-)Lösungen ein. Weiterhin wies sie auf die Wichtigkeit einer frühzeitigen und umfassenden Planung der Unternehmensnachfolge sowie die notwendige Abstimmung der Gesellschaftsverträge und der letztwilligen Verfügungen hin, da nur so ein nahtloser und rechtlich abgesicherter Übergang eines Unternehmens in die nächste Generation gewährleistet werden könne. Dabei sei es häufig Aufgabe des Gestalters, dem Testierenden zu erklären, dass er nicht jedes Detail mit der „*Hand aus dem Grab heraus*“ regeln könne, sondern manchmal eben doch der Erziehung der eigenen Kinder und seiner eigenen Auswahl eines zuverlässigen Testamentsvollstreckers vertrauen müsse.

Herr Rechtsanwalt **Prof. Dr. Rainer Lorz LL.M. (rechts)**, AGT-Vorstandsmitglied, Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Stuttgart, befasste sich seinem Fachvortrag mit dem Thema **„Spezialfragen und Gestaltungshinweise für die Testamentsvollstreckung über Gesellschaftsbeteiligungen insbesondere nach Inkrafttreten des MoPeG“**. Herr Prof. Dr. Lorz stellte fest, dass das MoPeG keine nachteiligen Auswirkungen auf die Anordnung der Testamentsvollstreckung an einem Anteil eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters habe. Dennoch wies er auf die verschiedenen signifikanten Änderungen der neuen gesetzlichen Regelungen hin. So wird mit dem MoPeG unter anderem die Fortsetzung der Gesellschaft im Erbfall nun auch bei der GbR zum gesetzlichen Regelfall (§ 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB), was eine Anpassung an die bisherige Regelung für andere Personengesellschaften darstellt. Zudem normiert das MoPeG jetzt ausdrücklich den Grundsatz der Sondererbfolge (§ 711 Abs. 2 BGB), was zu mehr Rechtssicherheit führt. Herr Prof. Dr. Lorz ging außerdem auf das Austrittsrecht des Gesellschafter-Erben ein und erläuterte den neuen § 724 Abs. 1 BGB, der die Umwandlung der Gesellschafterstellung in einen Kommanditanteil und damit eine neue Möglichkeit der Haftungsbegrenzung für den Erben eröffnet. Auch das neue eingeführte GbR-Register stellte Herr Prof. Dr. Lorz vor. Zudem erörterte er Einschränkungen des Verwaltungsrechts des Vollstreckers bei vollhaftenden Beteiligungen, den Grundsatz der Einheitlichkeit des Personengesellschaftsanteils und Umwandlungsbefugnisse des Testamentsvollstreckers, einschließlich der Umwandlungsklauseln. Darüber hinaus behandelte er Bewertungsfragen im Rahmen der Testamentsvollstreckung, die Relevanz des Transparenzregisters für die Unternehmensnachfolge und die Fragestellung, ob der Testamentsvollstreckter als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist. Herr Prof. Dr. Lorz legte dar, dass in bestimmten Konstellationen, insbesondere bei Dauertestamentsvollstreckungen, der Testamentsvollstreckter durchaus als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des GWG gelten kann. Wertvolle praktische Hinweise zu den Anwendungsfeldern der geänderten Rechtslage rundeten seinen Vortrag ab.



Den Abschluss dieses spannenden Tages bildete eine lebhaft **Podiumsdiskussion**, in der die Referenten Fragen aus dem Teilnehmerkreis beantworteten. Die Diskussion drehte sich um praktische Herausforderungen bei der Testamentsvollstreckung in Unternehmen, also unter anderem um die Sicherstellung des Erblasserwillens, die Bewertung und Übertragung von Unternehmensanteilen, Fragen der Vergütung, die souveräne Handhabung von Konflikten zwischen Erben und Testamentsvollstreckern und um Probleme des Versicherungsrechts.

Großes Lob aus dem Kreis der Teilnehmer vor Ort und begeisterte Kommentare im Chat bescheinigten, dass es sich um eine besondere und rundum gelungene Veranstaltung zu diesem wichtigen Thema handelte. Mit ihren interessanten Fachvorträgen bot die diesjährige Spezialtagung nicht nur dogmatische und praktische Grundlagen für eine Spezialisierung im Bereich der Unternehmensnachfolge, sondern sie ermöglichte auch interaktive Diskussionen und damit einen gewinnbringenden Austausch über Testamentsvollstreckungen im Unternehmensbereich.

Schweizerisch-Deutscher Testamentsvollstreckertag

Am 17. April 2015 wurde der schweizerisch-deutsche Testamentsvollstreckertag an der Universität Zürich durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Begrüssung

Ich durfte die Teilnehmer aus Deutschland und der Schweiz im Namen des Vereins Successio (www.verein-successio.ch) begrüßen. Der Verein Successio führt seit 2006 den Schweizerischen Erbrechtstag durch und seit 2008 eine Weiterbildung für Fachanwälte SAV Erbrecht (heute unter der Bezeichnung «Successio Forum»). Er unterstützt «successio online» (www.successio.ch), die Online-Ausgabe der Zeitschrift «successio».

Eberhard Rott begrüßte die Teilnehmer im Namen der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT / www.agt-ev.de), welche in Deutschland seit 2007 jedes Jahr den Testamentsvollstreckertag (in Bonn) durchführt und Richtlinien für die Zertifizierung von Testamentsvollstreckern erliess und den Titel eines «Zertifizierten Testamentsvollstreckers (AGT)» verleiht.

Deutsche Testamentsvollstrecker im Ausland

Prof. Wolfgang Reimann (Regensburg) beleuchtete im ersten Referat die *Regeln*

des internationalen Privatrechts. In Deutschland gilt das Erbstatut, d.h. es kommt das Recht des Landes zur Anwendung, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser besass. Nach dem 17. August 2015 (wenn die Europäische Erbrechtsverordnung [EU ErbVO] in Kraft getreten sein wird) wird das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zur Anwendung kommen. Die EU ErbVO ermöglicht dem Erblasser eine Rechtswahl (Heimatrecht zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Erbfalls).

Wenn Deutsche ab August 2015 in der Schweiz wohnen und dort versterben, kommt (ohne anderweitige Regelung durch den Erblasser) aus der Sicht beider Länder das schweizerische Erbrecht auf den Vollstrecker zur Anwendung, es handelt sich dann somit um einen Willensvollstrecker nach Art. 517 f. ZGB. Wenn Schweizer ab August 2015 in Deutschland wohnen und dort versterben, gilt für ihren Vollstrecker deutsches Erbrecht. Es handelt sich somit um einen Testamentsvollstrecker nach §§ 2197 ff. BGB.

Ein Überblick über verschiedene Länder zeigte, dass nur wenige Rechtsordnungen einen Vollstrecker nach deutschem Muster kennen; die meisten Vollstrecker besitzen keine Verfügungsbefugnisse, weshalb eine Tätigkeit in Deutschland problematisch ist. Deutschland anerkennt zudem praktisch nie ausländische Vollstreckerausweise. Das Europäische Nachlasszeugnis wird die Lage verbessern, wobei noch unklar ist, wie genau dieser Ausweis die Aufgaben des ausländischen Vollstreckers umschreibt.

Ausländische Vollstrecker in der Schweiz

Ich habe den Schwerpunkt meiner Ausführungen auf die *Ausweispapiere* ausländischer Vollstrecker gelegt. Diese werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie am letzten Wohnsitz des Erblassers ausgestellt wurden oder an diesem Ort anerkannt sind (Drittstaatsanerkennung) oder im Staat ausgestellt wurden, dessen

Recht der Erblasser gewählt hat (Art. 96 Abs. 1 lit. a IPRG).

Wenn Private (wie Banken oder Versicherungen) einen ausländischen Vollstrecker ausweis nicht anerkennen, gibt es die Möglichkeit, diesen für vollstreckbar erklären zu lassen (*Exequaturverfahren nach Art. 28 IPRG*). Die kontrollierte Wirkungsübernahme besagt, dass die Befugnisse der ausländischen Vollstrecker in der Schweiz nicht weiter gehen als vom ausländischen Recht bestimmt (z.B. nur 1 Jahr dauern [Frankreich], örtlich beschränkt sind [USA] oder keine Verfügungsbefugnis enthalten [Österreich]) und gegebenenfalls an die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden müssen (das Eigentum des anglo-amerikanischen Executors am Nachlass wird in der Schweiz in eine Verfügungsbefugnis umgedeutet). Der Erblasser kann die Befugnisse des Vollstreckers im Zielland in seiner letztwilligen Verfügung in beschränktem Masse vergrössern.

Wenn die Schweiz ausländische Vollstrecker ausweise nicht anerkennt oder solche gar nicht existieren, ist zu prüfen, ob ein (*originärer*) schweizerischer Vollstrecker ausweis ausgestellt werden kann. Dafür ist die Zuständigkeit zu prüfen (sie ist etwa am Ort der gelegenen Sache gegeben oder bei Nichtbefassung des Auslands mit schweizerischen Vermögenswerten).

Deutsche *Eigenrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden in der Schweiz anerkannt und man kann sie auch für vollstreckbar erklären lassen. *Fremdrechts-Testamentsvollstreckerzeugnisse* werden dagegen nicht als solche anerkannt, aber man kann sie für vollstreckbar erklären lassen.

Vergütung

Eberhard Rott (Bonn) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Nach § 2221 BGB kann der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung verlangen, «sofern nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat». Die vom Erblasser

bestimmte Vergütung ist grundsätzlich nicht gerichtlich überprüfbar. Solche Regelungen gibt es allerdings in der Praxis höchst selten. Die angemessene Vergütung richtet sich nach der Rechtsprechung des BGH nach dem Pflichtenkreis, der Verantwortung, der geleisteten Arbeit, der Schwierigkeit der Aufgabe, der Dauer und den Kenntnissen/Erfahrungen des Testamentvollstreckers. In Deutschland gibt es eine ganze Anzahl von Vergütungstabellen: Rheinische Tabelle, Möhring'sche Tabelle, Klingelhöffer'sche Tabelle, Berliner Praxis Tabelle, Eckelskemper'sche Tabelle, Groll'sche Tabelle und DNotV-Empfehlungen. Am Beispiel eines 10-Millionen-Nachlasses wurde gezeigt, dass diese Tabellen im Ergebnis bis zu 50% voneinander abweichen. In der Praxis wird nicht selten ein Durchschnitt aus mehreren Tabellen verwendet. In der Anwendung ergeben sich Diskussionen über verschiedene Berechnungsgrundlagen, Zu- und Abschläge etc. Vermehrt wird die Zeitvergütung verwendet. Dort konzentriert sich der Fokus auf die Festlegung des anwendbaren Stundensatzes und die Frage, inwiefern man beim bummelnden Testamentvollstrecker Abzüge oder beim erfolgreichen Testamentvollstrecker Zuschläge machen darf.

Dr. René Strazzer (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Nach Art. 517 Abs. 3 ZGB ist in jedem Fall eine «angemessene Vergütung» geschuldet. Das Bundesgericht hat in BGE 129 I 330 festgehalten, dass Bundesrecht anwendbar sei, weshalb die früher verwendeten Tarife in Anwalts- oder Notariatsgesetzen ebenso verschwunden sind wie Verbandstarife. Auch Honorarklauseln in Testamenten sind kaum sinnvoll, weil die Vergütung reduziert oder erhöht werden muss, wenn der Erblasser die angemessene Höhe mit seiner Formulierung nicht getroffen hat. In der Praxis kommen immer noch Mischformen vor (Zeithonorar mit Pauschalzuschlag). Für die Festlegung des angemessenen Stundensatzes spielt die Ausbildung und Qualifikation des Willensvollstreckers eine Rolle, die Kompliziertheit der Verhältnisse, die Struktur des Nachlasses und die Verantwortung (sprich: Höhe des Nachlasses). Am wenigsten Probleme ergeben sich, wenn der Willensvollstrecker schon vor dem Tod für den Erblasser gearbeitet hat und (wiederum) seinen üblichen (in der

Zwischenzeit allenfalls leicht höheren) Stundensatz anwendet. Aufgrund der Gerichtspraxis sind für selbständige Anwälte mit eigener Kanzlei/Infrastruktur Stundensätze von 300 bis 500 Franken als angemessen zu betrachten. Nach der Praxis der Honorarkommission des Zürcher Anwaltsverbandes liegen die Werte für sehr erfahrene Willensvollstrecker (Zuschlag von 50%) bei 375 bis 555 Franken. Bei Rückforderungsklagen ist zu beachten, dass alle Erben zusammen die Klage erheben müssen. Eine Absprache mit den Erben ist in der Praxis zu empfehlen.

Erbteilung

Dr. Michael Bonefeld (München) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: Der Testamentvollstrecker hat die Aufgabe, einen Auseinandersetzungsplan zu erstellen. In diesem Rahmen darf er auch Nachlassgut (inkl. Immobilien) verkaufen, um eine teilbare Masse in Natur herzustellen (Pfandverkauf und Teilungsversteigerung). Der Testamentvollstrecker hat die Erben dabei anzuhören. In der Praxis wird allerdings vom Testamentvollstrecker auf eine Auseinandersetzungsvereinbarung hin gearbeitet, weil mit der Zustimmung aller Erben auch die Haftung des Testamentvollstreckers entfällt. Das Instrument des Auseinandersetzungsplans erweist sich in der Praxis aber dennoch als wirksames Druckmittel, um die Erben zu bewegen, eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschliessen.

Dr. Daniel Leu (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: Der Willensvollstrecker kann den Nachlass nicht mittels Verfügung teilen (BGE 102 II 197). Er hat die Teilung vorzubereiten und zu vollziehen. Er unterstützt die Erben bei der Schätzung der Nachlassgüter und sollte durch geschicktes Vorgehen dafür sorgen, dass die Erben die Schätzungen schliesslich anerkennen. Teilungsvorschriften des Erblassers können von den Erben einvernehmlich beseitigt werden. Bei komplexen Nachlässen werden häufig partielle Teilungen vorgenommen. Mögliche Teilungsarten sind unter anderem die Einigung der Erben, eine Versteigerung unter den Erben, eine externe Versteigerung (mit Teilnahmemöglichkeit der Erben), ein Losentscheid und abwechslungsweise Auswählen durch die Erben. Die Teilung kann einvernehmlich aufgeschoben werden oder die Erben-

gemeinschaft kann fortgesetzt oder in eine andere Rechtsform (wie eine einfache Gesellschaft) überführt werden (dabei sind allerdings die steuerlichen Folgen genau zu prüfen). Wenn keine Einigung zustande kommt, bleibt nur noch die Erbteilung durch das Gericht, wobei die Teilungsklage von den Erben einzureichen ist. In der abschliessenden Diskussion zeigte sich, dass in der Schweiz dem Willensvollstrecker das Druckmittel fehlt, um passive Erben zu einer Erbteilung zu führen. Ein solches Druckmittel könnte die Einreichung der Teilungsklage durch den Willensvollstrecker sein; es müsste nicht ein Teilungsplan nach deutschem Vorbild sein.

Aufsicht

Prof. Karlheinz Muscheler (Bochum) verfasste den *Länderbericht Deutschland*: In Deutschland gibt es keine eigentliche Aufsicht. Indirekt erfolgt die Kontrolle dadurch, dass das Nachlassgericht den Testamentvollstrecker ernannt und ihn auch entlassen kann. Damit sind aber nur sehr grobe Instrumentarien vorhanden, welche ein Eingreifen im Einzelfall nicht erlauben.

Prof. Peter Breitschmid (Zürich) verfasste den *Länderbericht Schweiz*: In der Schweiz hat die Praxis eine umfassende Kontrolle über den Willensvollstrecker erarbeitet. Wenn der Willensvollstrecker unfähig oder untätig ist oder seine Pflichten verletzt, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen. Das Sanktionssystem umfasst präventive Anordnungen (Empfehlung, Weisung) und disziplinarische Massnahmen (Ermahnung, Verweis, Verwarnung, vorläufige Einstellung im Amt und Absetzung). Dabei kommt Prävention vor Sanktion. Problemzonen sind unter anderem Interessenkollisionen, Abhängigkeiten, die Delegation, fehlende Lösungsorientierung und Mandatsniederlegung bei Konflikten.

Es ist vorgesehen, die Tagungsbeiträge 2016 in einem *Tagungsband* zu veröffentlichen, welcher in der Schweiz im Schulthess Verlag und in Deutschland im Zerb Verlag erscheinen wird. Es ist vorgesehen, 2017 an der Universität Luzern einen nächsten *schweizerisch-deutschen Testamentvollstreckertag* durchzuführen.

h.kuenzle@kendris.com

www.kendris.com



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND
VERMÖGENSSORGE (AGT) e.V.

AGT e.V.

z. H. Geschäftsführung

Celsiusstr. 43 (Beta-Haus), 53125 Bonn

[per E-Mail an info@agt-ev.de](mailto:info@agt-ev.de) oder [per Fax an 0228/ 1844290-9](tel:02281844290)

Antrag auf Mitgliedschaft in dem Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V., Bonn.

Antrag auf Mitgliedschaft als Person:

Vorname/Name _____

Geburtsdatum: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

oder:

Antrag auf Mitgliedschaft als Firma/Institution:

Name der Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wie sind Sie auf die AGT aufmerksam geworden?

Die Aufnahmegebühr beträgt 60,00 €; der Jahresbeitrag 184,00 € (s. Satzung)

Mit der Speicherung der Daten zu vereinsinternen Zwecken bin ich einverstanden (s. dazu die Datenschutzerklärung unter www.agt-ev.de). Von der Satzung der AGT, die auf der AGT-Webseite ([Satzung](#)) einsehbar ist, habe ich Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihr einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Mitgliedschaft erst mit der schriftlichen Bestätigung meines Antrages durch den Vorstand zustande kommt.

Ort /Datum

Unterschrift

AGT

Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung
und Vermögenssorge e.V.
z. Hd. Geschäftsführung
Celsiusstr. 43 (Bonn/Hardtberg)



53125 Bonn

per Telefax: 0228/ 1844290-9

Hiermit beantrage ich als Mitglied der AGT e.V., mir das Recht zur Nutzung der Wort-/Bildmarke „Arbeitsgemeinschaft Testamentvollstreckung und Vermögenssorge e.V.“ gemäß den folgenden Lizenzbedingungen einzuräumen:

Vorname/Name: _____

Firma: _____

Titel/Beruf/Fachrichtung: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

WWW: _____

Die Lizenzbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen: (bitte ankreuzen)

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSVOLLSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

Lizenzbedingungen zum Nutzungsüberlassungsvertrag

1. Antragstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form an die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V. zu richten.

2. Gültigkeitsdauer der Lizenz

2.1 Der Nutzungsüberlassungsvertrag wird für die Dauer der Mitgliedschaft in der AGT e.V. abgeschlossen.

2.2 Die Nutzungsdauer beginnt mit dem auf der gesonderten Mitgliedschafts-Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum. Die Berechtigung zur Verwendung des Logos endet mit Kündigung der Mitgliedschaft.

2.3 Ab Wirksamkeit der Kündigung der Mitgliedschaft, mithin zum 01. Januar des Folgejahres nach Kündigung, ist jegliche Benutzung der Marken einzustellen.

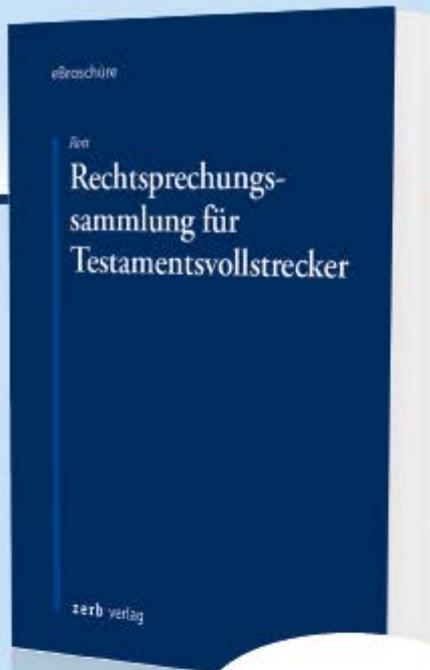
3. Nutzung des Logos

3.1 Die Lizenz berechtigt dazu, das Logo auf Briefbögen, Visitenkarten und Homepage zu führen, soweit die Urheberschaft der AGT e.V. ersichtlich ist.

(1) Soweit die Wort-/Bildmarke zur Darstellung im Internet, z.B. auf einer Homepage genutzt wird, ist das Logo mit der [Homepage der AGT](http://www.agt-ev.de) (www.agt-ev.de) zu verlinken.

(2) Soweit die Wort-/Bildmarke in Papierform genutzt wird, kann dies vorschlagsweise durch eine Fußnote geschehen.

3.2 Für die Einhaltung der berufs- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung sowie Benutzung des AGT-Logos, ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.



Lieferbar

Zusammengestellt von RA,
FA ErbR, FA StR Eberhard Rott

1. Auflage 2023

eBrochure im pdf-Format,
70 Seiten, 34,- €
ISBN 978-3-95661-146-9

Rechtsprechungssammlung für Testamentsvollstrecker

Das Gesetz regelt die Testamentsvollstreckung in nur wenigen Paragraphen. Dieser Befund steht im umgekehrten Verhältnis zu ihrer in den letzten Jahrzehnten enorm gewachsenen Bedeutung. Gleichwohl gehört die Testamentsvollstreckung nicht zum Pflichtprogramm der juristischen Ausbildung. Ihre Komplexität in Gestaltung und Durchführung birgt viele Fehlerquellen.

Dies dokumentiert eine Vielzahl, überwiegend nicht höchstgerichtlicher Entscheidungen. Diese werden in der vorliegenden eBrochure nach elf Themengebieten erschlossen und in rund 400 Leit- und Orientierungssätzen zugänglich gemacht. Neben

- allgemeinen Rechtsfragen
- ordnungsgemäßer Verwaltung
- Haftung
- Entlassung und
- Vergütung

sind dies die Schnittstellen zu Stiftungen, Unternehmen, Auslandsbezug, Kostenfragen, dem Steuerrecht sowie dem Berufs- und Versicherungsrecht.

Rechtsanwender wie Richter, Notare, Rechtsanwälte und Testamentsvollstrecker, aber auch betroffene Erben, die im Regelfall unvorbereitet mit der Testamentsvollstreckung konfrontiert werden, sowie künftige Erblasser erhalten einen schnellen und komprimierten Zugang zu einer Vielzahl an Fragestellungen. Das digitale Format unterstützt die schnelle Recherche und ermöglicht zudem in vielen Fällen den sofortigen Zugriff auf im Internet veröffentlichte Volltexte.

Die eBrochure ist zum Download
über folgenden Link erhältlich:

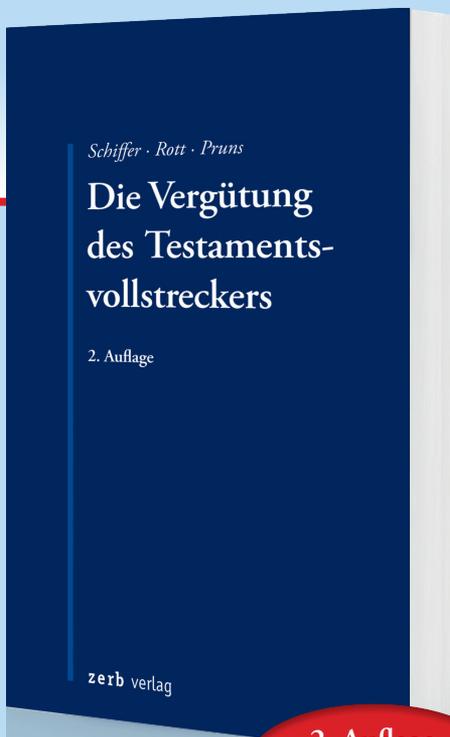


www.zerb.de/
Rechtsprechungssammlung-
Testamentsvollstrecker

www.zerb.de
zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

**zerb
verlag**
Fachverlag für die
Erbrechtspraxis

Die Vergütung des Testamentsvollstreckers



2. Auflage
lieferbar

Herausgegeben von
RA Dr. K. Jan Schiffer,
RA, FAErbR und FAStR Eberhard Rott
und RA Matthias Pruns

2. Auflage 2022

256 Seiten, broschiert,
49,- €
ISBN 978-3-95661-124-7

Aktuell werden erhebliche Vermögen vererbt, sowohl im unternehmerischen Bereich als auch rein privat. Allein im Zeitraum zwischen 2015 bis 2024 soll es sich Studien zufolge um Vermögenswerte in Höhe von rund 3,1 Billionen Euro handeln. Gerade angesichts solcher Dimensionen kommt es in Erbfällen immer wieder zu langjährigen Streitigkeiten. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers hilft, solche Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden und dem Willen des Erblassers die gewünschte Geltung zu verschaffen, nicht nur im Bereich der Unternehmensnachfolge.

Jedoch müssen Testamentsvollstrecker im Nachhinein häufig um ihr Honorar kämpfen, da der Erblasser diese Frage nicht oder nicht eindeutig genug geregelt hat. In diesem Fall erhält der Testamentsvollstrecker nach § 2221 BGB zwar „eine angemessene Vergütung“. In der Praxis führt das aber oft zu Diskussionen und Streit. Regelmäßig fehlen den Beteiligten die notwendigen Kenntnisse, um die Aufgaben und die Verantwortung eines Testamentsvollstreckers sowie dessen Vergütung angemessen bewerten zu können. Selbst bei Kennern des Erbrechts sind in der Regel keine vertieften Kenntnisse zu den üblichen Vergütungsmethoden und Vergütungstabellen vorhanden, ganz zu schweigen von moderneren Vergütungsansätzen. In die Neuauflage sind zahlreiche aktuelle Entscheidungen einschließlich des Ansatzes zur Fortschreibung der sog. „Neuen Rheinischen Tabelle“ eingearbeitet worden.

Aus dem Inhalt

- Testamentsvollstreckung als besonderes Tätigkeitsfeld
- Vergütungsbemessung anhand von Tabellen
- Zeitvergütung des Testamentsvollstreckers
- Die Vergütung aus Sicht der Notare und Banken
- Moderne Vergütungsansätze
- Besteuerung der Vergütung

Checklisten, Formulierungsvorschläge, Hinweise zur Durchsetzung des angemessenen Honorars und ein Literaturspiegel ergänzen das Praxishandbuch. Aufschlussreiche empirische Daten zu Vergütungsanordnungen sowie eine Sammlung der in der Praxis regelmäßig gestellten Fragen runden das Werk ab.

Die Autoren

RA Matthias Pruns · StB Peter Meier · Notar a.D. Prof. Dr. Wolfgang Reimann · Dr. Peter Reinfeldt · RA Eberhard Rott · RA Dr. K. Jan Schiffer · RA Norbert Schönleber · RA Christoph J. Schürmann · StB Thomas Terhaag · Prof. Dr. Maximilian A. Werkmüller, LL.M.

Bestellschein einfach faxen:

0228/91911-59

oder rufen Sie an unter 0228 91911-50

- Die Vergütung des Testamentsvollstreckers 49,- €
95661-124-7
(zzgl. Versandkosten)

Name/Vorname: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

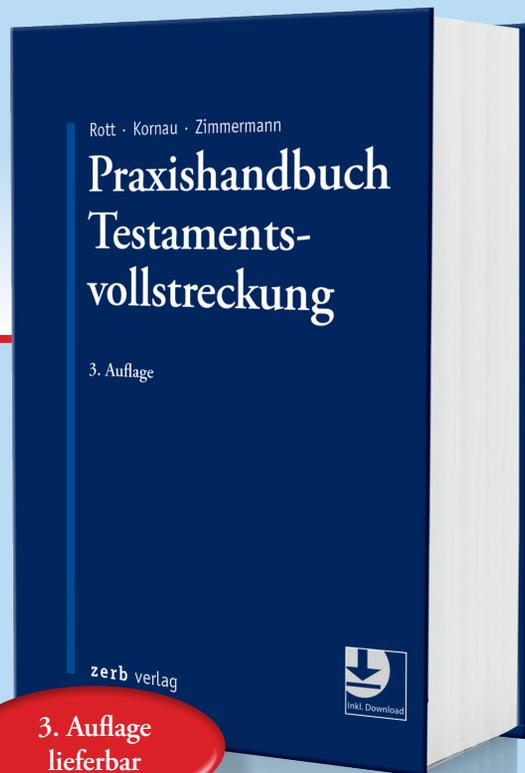
Datum/Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

zerb
verlag

Fachverlag für die
Erbrechtspraxis



3. Auflage
lieferbar

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Eberhard Rott, Dipl.-Bankbetriebswirt
Dr. Michael Stephan Kornau und Steuerberater
und Wirtschaftsprüfer Rainer Zimmermann

3. Auflage 2022

712 Seiten, gebunden,
mit Muster-Download,
89,- €
ISBN 978-3-95661-125-4

Praxishandbuch Testaments- vollstreckung

Testamentsvollstreckung durch Anwälte, Steuerberater und Vermögensverwalter ist die moderne Form der Vermögensnachfolgegestaltung. Das Werk bietet nicht nur das vollständige Grundlagenwissen, sondern ist durch die praxisnahe Darstellung für jeden, der sich qualitätsorientierter Testamentsvollstreckung verschrieben hat, ein wertvoller Ratgeber. Es vermittelt fundiert das für die Praxis notwendige Wissen und Handwerkszeug und gibt vielfältige Handlungsempfehlungen für die tägliche Arbeit des Testamentsvollstreckers.

Für die Neuauflage wurde das Werk neu strukturiert und bietet so einen noch besseren Zugang zu den umfassenden Inhalten. Zahlreiche aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen sind von den Autoren eingearbeitet worden.

Aus dem Inhalt

- Allgemeine Grundsätze der Testamentsvollstreckung
- Arten der Testamentsvollstreckung
- Financial und Estate Planning
- Annahme, ordentliche Durchführung und Beendigung des Testamentsvollstreckeramts
- Vergütung des Testamentsvollstreckers
- Haftungs- und steuerliche Fragen
- Testamentsvollstreckung im Unternehmens- und Stiftungsbereich
- Spezialfälle: Grundstücke, Immobilien, Digitaler Nachlass, Kunst, Waffen etc. im Nachlass
- Exkurs: Nachlassverwaltung und Nachlassinsolvenz
- Fallstudien aus der Praxis

Muster zum Download, Formulierungsbeispiele und Checklisten ergänzen das Praxishandbuch und stellen sowohl für die Gestalter in der Anwalts- und Notarpraxis als auch für den mit der praktischen Abwicklung befassten Testamentsvollstrecker ein unersetzliches Hilfsmittel dar.

Bestellschein einfach faxen:

0228/91911-59

oder rufen Sie an unter 0228 91911-50

Praxishandbuch Testamentsvollstreckung 89,- €
95661-125-4
(zzgl. Versandkosten)

Name/Vorname: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Datum/Unterschrift: _____

www.zerb.de

zerb verlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn

zerb
verlag
Fachverlag für die
Erbrechtspraxis